

2. STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF ZUR NEUFASSUNG DER  
LANDESBAUORDNUNG Nordrhein-Westfalen

An den Ausschuß für Städte  
und Wohnungswesen  
Referat I. 1, F-Herrn Holler  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



z. Hd.

Ausschußmitglieder in

Gütersloh, 12.01.1995

22 facher Ausfertigung

**Betrifft:** Novellierung der Bauordnung in Nordrhein-Westfalen  
hier: Bauvorlageberechtigung / unsere 1. Stellungnahme (Vorlage 11/3608)  
**Bezug:** Schreiben des Herrn Robert Schumacher MdL - ohne Datum- (Anlage 9)  
hier: Ausschussprotokoll 11/1394, Eingang in unserem Hause am 09.01.1995  
Datum des Anhörungsprotokolls: 20.12.1994 / 22.12.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung in Bezug auf die Novellierung der derzeit gültigen BauONW, müssen wir unsere Forderungen in der von uns vorgelegten 1. Stellungnahme (Vorlage 11/3608) noch einmal deutlich aussprechen bzw. wie nachfolgend beschrieben, erweitern.

Damit es nicht nur bei Forderungen bleibt, haben wir unsererseits Gesetzesvorschläge ausgearbeitet und beigelegt, die Ihnen aufzeigen, daß eine Verwirklichung der Einbindung der "staatlich geprüften Hochbautechniker" in das Bauordnungsrecht, hier insbesondere in das Bauvorlagerecht, problemlos möglich ist.

**Themenblock I.** Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als Entwurfsverfasser mit eingeschränkter Bauvorlageberechtigung für die Gebäude des § 64 der alten Musterbauordnung

**Themenblock II.** Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als Fachplaner mit uneingeschränkter fachbezogener Bauvorlageberechtigung

**Themenblock III.** Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als qualifizierter Bauleiter/Fachbauleiter

Damit die Thematik übersichtlich und verständlich bleibt, wird in den jeweiligen Themenblöcken auf die entsprechenden Anlagen verwiesen.

Um Ihnen nochmals unsere bisherige Stellungnahme ins Gedächtnis zu rufen, haben wir diese als Kopie ein weiteres mal beigelegt.

## Themenblock I.

Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als Entwurfsverfasser mit eingeschränkter Bauvorlageberechtigung für die Gebäude laut § 64 der alten Musterbauordnung

### Forderung

1. Siehe hierzu unsere 1. Stellungnahme mit Datum vom 30.10.1994 (als Anlage 1 anhängig) Vorlage - Nr. 11/3608
2. Die namentlich Aufnahme und Festschreibung unserer Berufsgruppe in den jeweiligen Abschnitten des zu verabschiedenden Gesetzestextes.

### Konzeptionierung

#### 1. zunächst als Übergangsregelung

- 5 Jahre fachbezogene Berufserfahrung als Angestellter und/oder Selbständiger
  - + Einverständnis-Erklärung der kontinuierlichen Fortbildung
  - + eigene Arbeitsproben
  - + Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich geforderten Deckungssummen.
- ⇒ **eingeschränkte Bauvorlageberechtigung!**

#### 2. Zukünftige Handhabung (ab Inkraftsetzung der neuen BauONW)

- 2 Jahre fachbezogene Berufserfahrung als Angestellter und/oder freier Mitarbeiter
  - + Einverständnis-Erklärung der kontinuierlichen Fortbildung
  - + eigene Arbeitsproben
  - + Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich geforderten Deckungssummen.
  - + Vorbereitungskurs, z.B. beim VdT, auf den Eignungstest
  - + Prüfung vor einem neutralen Prüfungsausschuß.
- ⇒ **eingeschränkte Bauvorlageberechtigung!**

#### **Bemerkung zu Pkt. 1 und Pkt. 2**

Bei der hier aufgestellten Forderung nach einer Berufshaftpflichtversicherung, kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherer ohnehin unter den Antragstellern eine Art Auslese betreiben werden.

#### 3. Mitgliedschaft in einer Kammer

Die Aufnahme in eine Kammer wird nicht angestrebt.  
Es sollte jedoch eine Mitgliedschaft in einem Technikerverband wie dem VdT vorliegen.

#### 4. Prüfungsausschuß /Vorbereitungskurs

- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen aus folgenden Bereichen:
- 1 Mitglied des VdT als berufsständischer Interessenvertreter
  - 1 Mitglied der IHK als Vertreter von Industrie und Handel
  - 1 Mitglied der Bauindustrie als Vertreter der Praxis
  - 1 Mitglied der Architektenkammer als Vertreter "Entwurf"
  - 1 Mitglied der Ingenieurkammer als Vertreter "Standicherheit und Bauphysik"

Im Prüfungsausschuß sind alle Mitglieder in der Beurteilung der Leistung uneingeschränkt gleichberechtigt. (Vorbereitungskurse müßten noch konzipiert werden).

**Sonstiges**

Es ist schon recht verwunderlich, wenn man sich einmal die HOAI-Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zur Hand nimmt. Da gibt es ein Leistungsbild "Objektplanung für Gebäude" mit einer speziellen Leistungsphase "Vorplanung - sprich. Entwurfstätigkeit". Diese Leistungsphase wird NUR mit 6 v.H. honoriert. ⇒ **Beachte!!**

Das es auch anders geht, zeigen die als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten jüngsten Gesetzesentwürfe, nebst Kommentaren, zu den jeweilig anstehenden Novellierungen der Landesbauordnungen für Niedersachsen und Bremen. Hier wurde beachtlicherweise die Berufsgruppe der "staatlich geprüften Hochbautechniker" NEU aufgenommen!!!

**Begründung/These:**

Könnte diese Vorgehensweise nicht auf der Tatsache beruhen, daß in entsprechenden anderen Ländern, wie z.B. in Bayern damit gute Erfahrungen gemacht wurden?

**Anlagen zum Themenblock I.**

**Anlage 1 bis Anlage 4**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| <i>Anlage 1</i> | 1. Stellungnahme des Vereins der Techniker zur Neufassung der BauONW mit Datum vom 30.10.1994<br>Vorlage-Nr.: 11/3608 |
| <i>Anlage 2</i> | Auszug des jüngsten Gesetzesentwurfs / Kommentars zur Novellierung der Bauordnung in Niedersachsen                    |
| <i>Anlage 3</i> | wie vor, jedoch für Bremen  |
| <i>Anlage 4</i> | Blätter zur Berufskunde<br>Staatlich geprüfter Hochbautechniker<br>Hrsg.:<br>Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg       |

## Themenblock II.

Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als Fachplaner

### Forderung

1. Die Aussprache der uneingeschränkten fachbezogenen Bauvorlageberechtigung.
2. Die namentliche Aufnahme und Festschreibung unserer Berufsgruppe in den jeweiligen Abschnitten des zu verabschiedenden Gesetzestextes.

### Konzeptionierung

#### 1. zunächst als Übergangsregelung

##### a) Bereich "Standicherheit"

10 Jahre fachbezogene Berufserfahrung als Angestellter und / oder Selbständiger  
+ Einverständnis-Erklärung der kontinuierlichen Fortbildung  
+ eigene Arbeitsproben  
+ Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich geforderten Deckungssummen.  
⇒ fachbezogene, uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung!

##### b) Bereich "Bautechnische Nachweise" hier: Wärme-, Schall- und Brandschutz

5 Jahre fachbezogene Berufserfahrung als Angestellter und/oder Selbständiger  
+ Einverständnis-Erklärung der kontinuierlichen Fortbildung  
+ eigene Arbeitsproben  
+ Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich geforderten Deckungssummen.  
⇒ fachbezogene, uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung!

#### **Bemerkung zu Pkt. a) und Pkt. b)**

Was beim "Entwurfsverfasser" (Themenblock I.) zum Thema der Berufshaftpflichtversicherer gesagt wurde, gilt hier sinngemäß!!

#### 2. Zukünftige Handhabung

(ab Inkrafttreten der neuen BauONW)

##### a) Bereich "Standicherheit"

Anforderungskatalog wie Themenblock II., hier 1.a)  
Änderung hier: 5 Jahre Berufserfahrung als Angestellter und/oder freier Mitarbeiter  
+ Vorbereitungskurs, z.B. beim VdT, auf den Eignungstest  
+ Prüfung vor einem neutralen Prüfungsausschuß.  
⇒ fachbezogene, uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung!

##### b) Bereich "Bautechnische Nachweise"

Anforderungskatalog wie Themenblock II., hier 1.b.)  
Änderung hier: 3 Jahre Berufserfahrung als Angestellter und/oder freier Mitarbeiter  
+ Vorbereitungskurs wie vor  
+ Prüfung wie vor  
⇒ fachbezogene, uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung!!

#### **Bemerkung zu Pkt. a) und Pkt. b)**

Was beim "Entwurfsverfasser" (Themenblock I.) zum Thema Berufshaftpflichtversicherer gesagt wurde, gilt hier sinngemäß.

### 3. Mitgliedschaft in einer Kammer

Siehe hierzu Themenblock I. - Entwurfsverfasser!

Der Gesetzgeber sollte vielleicht an die baurechtliche Einführung der Berufsbezeichnungen "Baustatiker" und "Bauphysiker" denken.

#### Begründung:

Um, dies ist auch wahrscheinlich im Sinne der Ingenieure, deutlich zu machen, daß es sich hierbei um "kammerfreie" Fachplaner handelt!

### 4. Prüfungsausschuss /Vorbereitungskurs

Analog Themenblock I. - Entwurfsverfasser!

Anlagen zum Themenblock II.

Anlage 4

*Anlage 4*

Blätter zur Berufskunde  
Staatlich geprüfter Hochbautechniker  
Hrsg.:  
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

### Themenblock III.

Der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" als qualifizierter Bauleiter/Fachbauleiter

#### Forderung

1. der "staatlich geprüfte Hochbautechniker" muß neben Architekt und Ingenieur, die gleiche uneingeschränkte Qualifikation als Bauleiter/Fachbauleiter zuerkannt bekommen.
2. Die namentliche Aufnahme und Festschreibung unserer Berufsgruppe in den jeweiligen Abschnitten des zu verabschiedenden Gesetzestextes.
3. Nachweis einer gesetzlich geforderten Berufshaftpflichtversicherung

#### Konzeptionierung

##### 1. zunächst als Übergangsregelung

- 2 Jahre fachbezogene Berufserfahrung in der örtlichen Bauleitung als Angestellter und/ oder Selbständiger
- + Einverständnis-Erklärung der kontinuierlichen Fortbildung
- + Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich geforderten Deckungssummen.
- ⇒ uneingeschränkte Bauleiterqualifikation!!

##### 2. Zukünftige Handhabung

wie vor!!

**Begründung:** Um überhaupt eine Technikerschule besuchen zu dürfen, muß man eine abgeschlossene Berufsausbildung (i.d.R. 3 Jahre) und berufliche Praxis (min. 2 Jahre) im erlernten Zugangsberuf nachweisen. Dies gekoppelt mit weiteren 2 Jahren, wie hier gefordert, ist eindeutig besser, als der Zugang aus einem theoretischen Studiengang.

Als Vergleich die Praxiserfahrung von Architekten und Ingenieurstudenten während des Studiums:

Kann man denn von "Praxis" sprechen, wenn man einige Wochen oder Monate ein Praktikum absolviert, bei dem man, so zeigt die Praxis immer wieder, manchmal nur die Baustelle fegen muß oder Kollegen die Sachen nachträgt.

Oft beschränkt sich jedoch so ein "Praktikum" darauf, daß man im Architektur- oder Ingenieurbüro sitzt und damit beschäftigt ist, bereits fertige Bauzeichnungen "abzumalen".

Sonstiges

Äußerst interessant ist auch die Tatsache, daß die Forderung des ausbildungsbezogenen, Bauleiters - sprich: nur Architekten oder Ingenieure - sich selbst unter Architekten bislang nicht durchsetzt.

Da kann man im Deutschen Architektenblatt Stellenanzeigen finden, in denen völlig berufsneutral nach Bauleitern gesucht wird.

Bei diesen Anzeigen hat man ohnehin den Eindruck, daß Architekten gar nicht bauleitend tätig werden wollen.

Unseres Erachtens jedoch ist die Tatsache, daß es dennoch Architekten gibt, die offensichtlich der Meinung sind, daß Bautechniker richtigerweise Bauleitertätigkeiten übernehmen können und obendrein dies auch noch in ihrem Kammerorgan offiziell inserieren, beachtlich und zeitgemäß.

Ein Auszug aus diesen Stellenanzeigen, die sich wie ein roter Faden durch alle Ausgaben des Kammerorgans der AKNW zieht, ist als Anlage 5 beigelegt.

Anlage zum Themenblock III.

Anlage 4, Anlage 5, Anlage 7

*Anlage 4*

Blätter zur Berufskunde  
Staatlich geprüfter Hochbautechniker  
Hrsg.:  
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

*Anlage 5*

Stellenanzeigen für Bauleiter  
Auszug aus dem Deutschen Architektenblatt 11/94 und 1/95

*Anlage 7*

Ausbildung mit Praxisdefizit  
-Ingenieurstudium an deutschen Hochschulen-  
Hrsg.: ! Forbes  
Das moderne Wirtschaftsmagazin

## Allgemeines zu den Themenblöcken I. bis III.

Grundsätzlich muß es dem qualifizierten und bauvorlagefähigen "staatlich geprüften Hochbautechniker" möglich sein, entsprechend seiner Neigung, entweder in allen Bereichen oder in Teilbereichen, der vorweg beschriebenen Themenblöcke I. - III. tätig zu sein.

Explizit möchten wir nochmals auf das von der Bundesanstalt für Arbeit erstellte Berufskundeblatt verweisen, daß sich mit dem Beruf des "staatlich geprüften Hochbautechnikers" befaßt.

**1. Da ist zum einen sinngemäß die Rede davon:**

Die Tätigkeit des "staatlich geprüften Hochbautechnikers" liegt zwischen denen des diplomierten Ingenieurs der Fachschule sowie des Architekten einerseits und denen des Poliers andererseits.

**DAS KANN DOCH NUR BEDEUTEN, DAB THEORIE UND PRAXIS HIER VEREINIGT SIND, BZW. DEREN VERKNÜPFUNG BEI PLANUNG UND AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN SICHERGESTELLT IST.**

⇒ Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

**2. Da ist zum anderen sinngemäß die Rede davon:**

Der staatlich geprüften Hochbautechniker beherrscht die praktische Seite der Statik und es wird bei seiner Ausbildung erheblicher Wert darauf gelegt, daß er in der Lage ist, den erhöhten Anforderungen der sich ständig ändernden Bauaufgaben gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für den Umweltschutz, Bauphysik und Arbeitsschutz.

**WER DIE PRAXIS BEHERRSCHT, KANN AUCH DIE THEORIE VERSTEHEN.  
STICHWORT: AUSFÜHRBARKEIT!**

**3. Weiter ist die Rede davon:**

Der staatlich geprüften Hochbautechniker wird neben den rein bautechnischen Fächern auch in Gebäude- und Entwurfslehre ausgebildet. Der Lehrplan sieht dies im Rahmen des Wohnungsbaus, sowie des landwirtschaftlichen und gewerblichen Bauens vor.

**DIES ENTSPRICHT UNSERER FORDERUNG NACH DER EINGESCHRÄNKTEN  
BAUVORLAGEBERECHTIGUNG FÜR GEBÄUDE DES § 64 DER ALTEN MBO!**

**4. Last but not least:**

Selbst die Bundesanstalt für Arbeit befaßt sich in der v.g. Schrift mit der Frage, ob es aufgrund dieser Ausbildung künftig eine Bauvorlageberechtigung geben könne. Einige Bundesländer haben uns dies bereits voraus, und das mit gutem Erfolg!

**DIES IST JA AUCH KEIN WUNDER, DENN GRUNDLEGENDE FÄCHER (hier sind solche gemeint, die im Rahmen der von uns gestellten Forderungen liegen) SIND AN FACHHOCHSCHULE UND TECHNIKERSCHULE ANNÄHERND GLEICH BZW. VERGLEICHBAR.  
JEDOCH BEI DEN TECHNIKERN BAUT DIE THEORIE AUF PRAKTISCHEN ERKENNTNISSEN AUF.**

Dies haben selbst die Versicherer erkannt und gewähren uneingeschränkten Versicherungsschutz.

**Begründung:** Staatlich geprüfte Hochbautechniker kommen aus der Praxis. Somit ist ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.

**Anlage 4**

Blätter zur Berufskunde  
Staatlich geprüfter Hochbautechniker  
Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

## Sachverständigen "Un" Wesen

Sollte die Einführung einer solchen Institution erfolgen, was unseres Erachtens absolut praxisfremd ist, so müßte über eine fachplanerische Tätigkeit auch hier dem "staatlich geprüften Hochbautechniker" ein Zugang geschaffen werden.

Jedoch muß man sich die Frage stellen, wer, mit welcher Ausbildung und mit welchem Wissen die Aufgaben eines "staatlich anerkannten Sachverständigen" übernimmt.

Hierzu haben wir Interessantes über den Weiterbildungswillen von Architekten und Ingenieuren beigefügt.

Es handelt sich hierbei um das Ergebnis eines Untersuchungsberichts des Fraunhofer-Instituts.

**ERGEBNIS: EKLATANT !**

(Anlage 6)

Desweiteren haben wir einen Satzungsauszug eines Berufsverbandes gefunden, die sich als "KUNSTLER" bezeichnen.

(Anlage 8)

Abschließend möchten wir Ihnen noch eine kurze, aber ausführliche Abhandlung an die Hand geben, die sich mit der neuzeitlichen Frage beschäftigt, wie praxisgerecht ein Studium an deutschen Hochschulen ist.

**ERGEBNIS: EKLATANT!**

(Anlage 7)

**Begründung:**

Bestätigt wird damit das "Theoretiker-Tum", vor allem wenn man sich ansieht, wie das "öffentlich bestellte Sachverständigenwesen" floriert, insbesondere im Bereich der Bauschäden.

Zum Abschluß unserer 2. Stellungnahme möchten wir auf einer der vielen Koalitionsvereinbarungen unserer Bundesregierung hinweisen. Da heißt es sinngemäß, daß die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zielstrebig verwirklicht werden soll. Stichwort: (Großer Befähigungsnachweis!!)

(Quelle: Das Parlament, 25.11.1994, Nr. 47, Seite 5 links unten)

Abschließend bitten wir um eine Stellungnahme Ihrerseits sowie die Einbindung in das weitere Gesetzgebungsverfahren !

Mit freundlichen Grüßen  
die Arbeitsgemeinschaft Bauvorlage in NRW des Verein der Techniker e.V.

Im Auftrag

Joachim Sorge

Stellvertreter des Bundesvorsitzenden

in beratender Funktion:

Karl Kühne - K.R.Rolf

Kreuzstraße 12

Fachanwalt für Verwaltungsrecht/Baurecht

### Liste der Anlagen

- Anlage 1* 1. Stellungnahme des Vereins der Techniker zur Neufassung der BauONW mit Datum vom 30.10.1994  
Vorlage-Nr.: 11/3608
- Anlage 2* Auszug des jüngsten Gesetzesentwurfs / Kommentars zur Novellierung der Bauordnung in Niedersachsen
- Anlage 3* wie vor, jedoch für Bremen
- Anlage 4* Blätter zur Berufskunde  
Staatlich geprüfter Hochbautechniker  
Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
- Anlage 5* Stellenanzeigen für Bauleiter  
Auszug aus dem Deutschen Architektenblatt 11/94 und 1/95
- Anlage 6* Untersuchungsbereich des Fraunhofer Instituts über den Weiterbildungswillen bei Architekten und Ingenieuren  
Hrsg.: Infodienst der Energieagentur NRW
- Anlage 7* Ausbildung mit Praxisdefizit  
-Ingenieurstudium an deutschen Hochschulen  
Hrsg.: Forbes  
Das moderne Wirtschaftsmagazin
- Anlage 8* GRE-Inform, Nr. 1, 1/94  
Satzungsauszug des Bund Deutscher Architekten
- Anlage 9* Anschreiben des Ausschussvorsitzenden  
Herrn Robert Schumacher MdL -ohneDatum-

### Verteiler:

#### Verteilerliste;

- 1) Frau Landtagspräsidentin Ingeborg Friebe 1-fach  
(zur Kenntnisnahme)
- 2) Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen z.H. des Assistenten Herrn Holler (mit 25-fach  
der Bitte um Verteilung an die Ausschußmitglieder)
- 3) Jeweils noch mal gesondert an die wohnungsbaupolitischen Sprecher aller Fraktionen  
jeweils 1-fach

Verein der Techniker e. V. - Arbeitsgemeinschaft der Bautechniker

## STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF ZUR NEUFASSUNG DER LANDESBAUORDNUNG Nordrhein-Westfalen

An den Ausschuß für Städtebau  
und Wohnungswesen  
Referat I. 1, F-Herrn Holler  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Gütersloh, 30.10.1994

z. Hd.		Ausschußmitglieder in	220 facher Ausfertigung
z. Hd.	Herrn Wolf	Ausschußsprecher der SPD Fraktion	1-fach
z. Hd.	Herrn Zellnik	Ausschußsprecher der CDU Fraktion	1-fach
z. Hd.	Herrn Kuhl	Ausschußsprecher der FDP Fraktion	1-fach
z. Hd.	Frau Nacken	Ausschußsprecherin in der Grünen Fraktion	1-fach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Oktober 1994 sind wir gebeten, unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung der Landesbauordnung abzugeben.  
Mit unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den § 71 Bauvorlageberechtigung.

Wir sind staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Hochbau. Voraussetzung für das Studium an einer staatlichen Fachschule für Bautechnik ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder als Bauzeichner und eine berufliche Praxis von weiteren 2 Jahren.  
Das Studium an einer staatlichen Fachschule für Bautechnik dauert 4 Tages- oder 8 Abendsemester und schließt mit der staatlichen Abschlußprüfung.

Staatlich geprüfte Techniker arbeiten in Architektur- und Planungsbüros, bei Bauträgersgesellschaften, in den Bauabteilungen größerer Firmen und bei den Bauaufsichtsbehörden.

Selbst nach mehreren Jahren beruflicher Praxis in allen Leistungsphasen der HOAI ist der staatlich geprüfte Bautechnik im Bundesland NRW nicht bauvorlageberechtigt.

Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen benötigen nach der Fachhochschulreife ein Praktikum im Bauhaupt-, Baunebengewerbe oder in einem Planungsbüro und beschließen ihr Studium in der Regel nach 8 Semestern einschließlich Praxissemester. Nach 2 Jahren Berufspraxis erfolgt die Eintragung in die Architektenliste oder bei der Ingenieurkammer Bau. Danach ist der Architekt- Bauingenieur uneingeschränkt bauvorlageberechtigt.

Wir fordern seit langem das eingeschränkte Bauvorlagerecht für die in der alten Fassung der Musterbauordnung aufgezählten Gebäude. (§ 64)

1. freistehende Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche,
4. Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
5. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude (§ 50)

Gegen die Ende 1992 verabschiedete Neufassung des § 64 der Musterbauordnung haben wir bisher erfolglos protestiert.

Demnach gibt es nur ein eingeschränktes Bauvorlagerecht für :

1. freistehende Gebäude bis 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,
2. Behelfsbauten (§ 50 Abs. 1)

## Verein der Techniker e. V. - Arbeitsgemeinschaft der Bautechniker

Diese Änderung erfolgte nach einem Schreiben der Bundesarchitektenkammer vom 29.04.1992 an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz der Länder, Herrn Dr. Edmund Stoiber.  
In diesem Schreiben forderte die Bundesarchitektenkammer das uneingeschränkte Bauvorlagerecht für Architekten und das eingeschränkte Bauvorlagerecht der Bauingenieure für Ingenieurbauwerke.  
Bauvorlagen für Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche und für Behelfsbauten darf jeder einreichen.  
Die Bauministerkonferenz folgte dem Wunsch der Bundesarchitektenkammer bei den Bauingenieuren nicht.

*Die verbleibenden freistehenden Gebäude bis 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen haben hier nur noch eine Alibifunktion. Das sind nur Wochenendhäuschen!*

An dieser Stelle möchten wir einige Punkte aus den Kommentaren zur Hamburger Bauordnung zitieren:  
„Bauvorlageberechtigung ist die bestimmten Berufsgruppen zustehende Befugnis, Bauvorlagen für das genehmigungsbedürftige Errichten oder Ändern von Gebäuden anzufertigen und als Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Der Entwurfsverfasser muß die, bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben, materielle Qualifikation aufweisen. Nach § 58 muß der Entwurfsverfasser nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein.

Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und des bayrischen Gerichtshofes entspricht der § 64 der Hamburger Bauordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit seiner auf Gebäude beschränkten, nach Qualifikation der Entwurfsverfasser und Art der Gebäude abgestuften Regelung.“

Wir staatlich geprüften Bautechniker besitzen die nötige Sachkunde und Erfahrung, um Bauvorlagen für die in der alten Fassung der Musterbauordnung genannten Gebäude zu fertigen.

Das Bundesverfassungsgericht und der bayrische Gerichtshof haben in Ihren Urteilsbegründungen an keiner Stelle das eingeschränkte Bauvorlagerecht nur den Architekten und Bauingenieuren zugesprochen. Durch die vom Bundesverfassungsgericht genannte abgestufte Regelung wird sichergestellt, das hinreichend ausgebildete Fachleute Bauvorlagen entsprechend ihrer Ausbildung erstellt und somit Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen wird.

Wenn ein Architekt oder Bauingenieur nach 2 Jahren Berufspraxis Bauvorlagen für z.B. ein Schulgebäude erstellen kann, warum sollte dann ein staatlich geprüfter Bautechniker keine Bauvorlagen für ein Einfamilienhaus erstellen dürfen, und das noch nicht einmal nach vielen Jahren beruflicher Praxis.

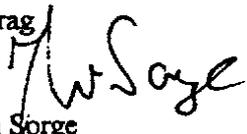
Hier stellt sich für uns die Frage, was dann noch eine staatliche Abschlußprüfung soll!

Eine Eintragung in die Architektenliste über den Autodidaktenparagrafen des Architektengesetzes NRW gelingt von 1000 Bewerbern höchstens einem.

Selbst Kollegen mit über 10 Jahren beruflicher Praxis in allen Leistungsphasen der HOAI werden in der Regel unter dem Hinweis „Es liegt keine eigenständige Entwurfsplanung vor“ vom Eintragungsausschuß abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen  
die Arbeitsgemeinschaft Bautechnik des Vereins der Techniker e. V.

im Auftrag

  
Joachim Sorge  
Stellvertreter des Bundesvorsitzenden

Anlage: AUSZÜGE AUS DEN ARCHITEKTENGESETZEN „Autodidaktenparagraf“  
AUSZÜGE AUS DEN LANDESB AUORDNUNGEN „eingeschränktes Bauvorlagerecht“

AUSZÜGE AUS DEN ARCHITEKTENGESETZEN „Autodidaktenparagrah“  
 AUSZÜGE AUS DEN LANDESBBAUORDNUNGEN „eingeschränktes Bauvorlagerecht“

Übersicht Stand Ende 1994

Eintragungsvoraussetzung für Bewerber ohne Studienabschluß in die Architektenliste der Bundesländer	Musterbauordnung Stand bis 11 Dez. 1992 Eingeschränktes Bauvorlagerecht	Musterbauordnung stand ab 11 Dez 1992 Eingeschränktes Bauvorlagerecht
<p><u>Auszug bzw. Zusammenfassung aus dem Musterarchitektengesetz (Entwurf)</u></p> <p>„Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre eine praktische Tätigkeit bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten ausgeübt hat und anhand eigener Arbeiten die einer Hochschul/Fachhochschulausbildung entsprechenden Arbeiten nachweist.</p> <p>Unabhängig davon, kann eingetragen werden, wer sich durch die Qualität seiner Leistung Architektur (Hochbau) besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.“</p>	<p><u>Auszug § 6 4 der Musterbauordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freistehende Einfamilienhäuser einschl. Einer Einliegerwohnung.</li> <li>2. eingeschossige, gewerbliche Gebäude bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Wandhöhe,</li> <li>3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 2 Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche.</li> <li>4. Garagen bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche.</li> <li>5. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude.</li> </ol>	<p><u>Auszug § 6 4 der Musterbauordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freistehende Gebäude bis 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als 2 Geschossen</li> <li>2. Behelfsbauten ( § 50 Abs. 1)</li> </ol> <p>Diese Änderungen erfolgten auf Wunsch der Architektenkammern mit Schreiben vom 19.04.1992 an die ARGEBAU der zuständigen Minister der Länder.</p>

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Bayern 1	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre unter Aufsicht eines Architekten gearbeitet hat und die entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist, unabhängig davon kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus besonders ausgezeichnet hat, eingetragen werden, wenn er dieses dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.	Stand 01.06.1994 1. Wohngebäude mit bis zu je drei Wohnungen, auch in der Form von Doppelhäusern, es sei denn, es handelt sich um Hausgruppen, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt, 2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 12 m Stützweite, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen, 4. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche, 5. Behelfsbauten und Nebengebäude, 6. Gewächshäuser, 7. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.	staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmerfachs
Nordrhein-Westfalen 2	Eingetragen werden kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Der Nachweis erfolgt in erster Linie durch eigenverantwortlich erstellte Planungsunterlagen über mehrere Objekte gegenüber dem Sachverständigenausschuß. Weitere Nachweise gegenüber dem Sachverständigenausschuß können sein : schriftliche Nachweise über geleistete praktische Tätigkeiten, das Vorlegen von Plänen und Entwürfen und evtl. Mündliche Anhörung.	Stand 1994 1. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude.  Entwurf 1994 1. Garagen und überdachte Stellplätze bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche und überdachte Fahrradabstellplätze. 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude.  Sonstiges: Jetzt müssen, früher sollten Bauvoranfragen von einem Bauvorlageberechtigten unterzeichnet werden.	ohne Berufsbenennung, demnach jeder
Rheinland-Pfalz 3	3.1 Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre lang eine praktische Tätigkeit entsprechend §1 Arch. Gesetz in der Fachrichtung Architektur ausgeübt hat.  3.2 und anhand eigener Erfahrung seine Berufsfähigkeit nachweist, unabhängig von 3.1 und 3.2 kann eingetragen werden, wer sich durch die Qualität seiner Leistung besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.	Stand 1990 1. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche sowie Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude  Entwurf 1993 unverändert.	ohne Berufsbenennung, demnach jeder

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Hessen 4	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre lang Hauptberuflich die Tätigkeit eines Architekten wahrgenommen hat, unter Anleitung eines eingetragenen Architekten. Weiter muß der Bewerber im Rahmen einer mündlichen Prüfung die für den Architektenberuf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Außerdem konstruktiven Kenntnissen gehören dazu Baugeschichte, Bausoziologie Honorar- und Vertragsrecht, Gestaltung- und Entwurfslehre.	Stand 28.12.1993 1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und bis 200 m <sup>2</sup> Wohnfläche, 2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 200 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 3 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Gebäudeklassen A, C und E bis 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, 4. Garagen bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche, 5. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude § 52	Meisterprüfung im Maurer-, Beton-, Stahl-Betonbauer- oder Zimmerhandwerk oder eine Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist, abgelegt hat. Somit sind auch staatl. geprüfte Bautechniker bauvorlageberechtigt.
Saarland 5	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre einer umfassende praktische Tätigkeit nachweist. Dazu gehört auch der Nachweis von Kenntnissen, die von Einem Regelbewerber auf Grund seines Studiums voraussetzt (z. B. Baugeschichte, Bauphysik, Baurecht)	Gesetzentwurf 01.03.1994 1. Wohngebäude bis zu 90 m <sup>2</sup> Geschoßfläche und 350 m <sup>3</sup> Bruttorauminhalt 2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerblich genutzte Gebäude bis zu 120 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, 3. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude 4. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	ohne Berufsbenennung, demnach jeder
Berlin 6	Eingetragen werden kann, wer eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in allen Leistungsphasen der HOAI (Leistungsphasen 1-9) nachweist und diese umfangreich durch Zeichnungen und Pläne (Vorentwürfe, Vorplanung, Entwürfe, Bauplanungsunterlagen, Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen, Massen- und Kostenberechnungen, Leistungsverzeichnisse, Vergabeunterlagen, Architektenverträge usw.) belegt. Zusätzlich müssen diese Bewerber eine Prüfung auf Hochschulniveau ablegen (seit 11. Juli 1992), die Regelwerke hierfür werden derzeit mit den Hochschulen erstellt	Stand 1993 1. Gebäude mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen und nicht mehr als 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum in den Geschossen	ohne Berufsbenennung, demnach jeder

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Schleswig-Holstein 7	Eingetragen werden kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) besonders ausgezeichnet hat und dieses gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist	Stand Juli 1994 1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche, 3. Garagen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche, 4. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude 5. freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe	Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen und staatlich geprüfte Techniker.
Bremen 8	Eingetragen werden kann, wer mindestens 7 Jahre lang eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und anhand eigener Arbeiten sowie in einem Prüfungsgespräch vor dem Eintragungsausschuß den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist oder sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist. Für das Eintragungsverfahren gibt es in Bremen eine ergänzende Regelung von 4 bis 5 Seiten, übersichtlich und erklärend geordnet	Stand September 1994 1. einzelne Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung mit einer Geschosfläche bis zu 200 m <sup>2</sup> ausgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung. 2. gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschos bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 3. Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 4. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden	die Meister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmerhandwerks sowie Personen die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind  und staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau
Niedersachsen 9	Eingetragen werden kann, wer durch die Vorlage eigener Arbeiten eine mindestens siebenjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur nachweist und ferner den Nachweis führt, daß er 7 Jahre planerisch unter der Aufsicht eines Architekten tätig gewesen ist. Aus den Planungen muß sich ergeben, daß er mindestens dem Standard einer Fachhochschule Fachrichtung Architektur entspricht. Darüber hinaus ist eine Prüfung obligatorisch, diese Prüfung bezieht sich auf die Fächer Entwurf und Gestaltung,	Entwurf 1994 1. Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, dürfen auch Meisterinnen oder Meister des Maurer-, des Beton- und Stahlbetonbauer- oder des Zimmerer- Handwerks und Personen die diesen nach § 7 Abs. 3 oder 7 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden. Das gleiche gilt für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau.	

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Niedersachsen	Baudurchführung, Baurecht, Konstruktion sowie bauphysikalische Fragen		
Baden Württemberg 10	Eingetragen werden kann, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist und Kenntnisse nachweist die eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachhochschule entsprechen.	Stand 1990 1. Wohngebäude mit einem Vollgeschoß bis zu 125 m <sup>2</sup> Grundfläche 2. eingeschossige gewerblich Gebäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Wandhöhe 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 2 Vollgeschossen und 250 m <sup>2</sup> Grundfläche 4. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 5. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude	Planverfasser, die nach Sachkunde und Erfahrung geeignet sind
Hamburg 11	Eingetragen werden kann ein Bewerber ausnahmsweise nach mindestens 8 Jahren einer Tätigkeit im Sinne einer gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Planung von Bauwerken und durch Vorlage fachlich geeigneter eigener Arbeiten und durch Bescheinigung der Berufsfähigung.	Stand 1994 1. Eingeschossige gewerblich Gebäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis 5 m Wandhöhe 2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche 3. Garagen bis zu 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 4. untergeordnete Gebäude 5. geringfügige Änderungen von Gebäuden 6. Sowie freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen nach 3 Jahren praktischer Tätigkeit.	Meister des Bauhauptgewerbes und staatlich geprüfte Bautechniker.

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Thüringen 12	Es gilt noch das das Architekten- gesetz der ehemaligen DDR vom 19.07.1990 (Volkskammer) Eingetragen werden kann, wer eine siebenjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechen- den Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Anhörung vor dem Ein- tragungsausschuß nachweist	Stand Juni 1994 1. eingeschossige gewerbliche Ge- bäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wand höhe, gemessen von der Geländerober- fläche bis zur Schnittlinie zwischen Dach haut und Außenwand 2. landwirtschaftliche Betriebsge- bäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche 3. Behelfsbauten (§ 51 Abs. 1) und 4. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Mecklen- burg Vor- pommern 13		Stand April 1994 1. freistehende Gebäude bis 50 m <sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, 2. Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m <sup>2</sup> Grund fläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen 3. Behelfsbauten (§ 50 Abs. 1) und 4. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Branden- burg 14		Stand Juli 1994 bauvorlageberechtigt sind nur Bauingenieure und Architekten	
Sachsen- Anhalt 15		Stand Sept. 1994 1. freistehende Gebäude bis 50 m <sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als als zwei Geschossen 2. Gebäude ohne Aufenthalts räume bis 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als zwei Ge schossen 3. Behelfsbauten (§ 54 Abs. 1) und 4. Bauvorhaben, die üblicher weise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Sachsen 16		Entwurf Dezember 1993 1. freistehende Gebäude bis 50 m <sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, 2. Gebäude ohne Aufenthaltsraum bis 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen 3. Behelfsbauten (§ 51 Abs. 1) und 4. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbild- ung nach Abs. 3 verfaßt werden, 5. eingeschossige gewerbliche Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsge bäude bis zu 250 m <sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „einen Bevollmächtigten“ durch die Worte „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.

§ 58 erhält folgende Fassung:

§ 58

Entwurfverfasserin und Entwurfverfasser

(1) Die Entwurfverfasserin oder der Entwurfverfasser ist dafür verantwortlich, daß der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht. Zum Entwurf gehören die Bauvorlagen und die Ausführungsplanung, soweit von dieser die Einhaltung des öffentlichen Baurechts abhängt.

(2) Die Entwurfverfasserin und der Entwurfverfasser müssen über die Sachkenntnis verfügen, die für den jeweiligen Entwurf erforderlich ist. Verfügen sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über diese Sachkenntnis, so genügt es, wenn der Bauherr insoweit geeignete Sachverständige bestellt. Diese sind für ihre Beiträge ausschließlich verantwortlich. Die Entwurfverfasserin oder der Entwurfverfasser ist dafür verantwortlich, daß die Beiträge der Sachverständigen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt werden.

(3) Für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme darf als Entwurfverfasserin oder Entwurfverfasser nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung 'Architektin' oder 'Architekt' führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfverfasserinnen und Entwurfverfasser der Fachrichtung Baulegenieurwesen eingetragen ist oder
3. die Berufsbezeichnung 'Ingenieurin' oder 'Ingenieur' in den Fachrichtungen 'Architektur, Hochbau oder Baulegenieurwesen' führen darf, danach mindestens zwei Jahre in einer dieser Fachrichtungen praktisch tätig gewesen und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.
- (4) Für die mit der Gestaltung von Innenräumen verbundenen genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden darf als Entwurfverfasserin oder Entwurfverfasser auch bestellt werden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung 'Innenarchitektin' oder 'Innenarchitekt' zu führen.
- (5) Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, dürfen auch Meisterinnen oder Meister des Maurer-, der Beton- und

AUSZÜGE

Stahlbetonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks und Personen, die diesen nach § 7 Abs. 3 oder 7 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, als Entwurfverfasserin oder Entwurfverfasser bestellt werden. Das gleiche gilt für stützlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau.

NEU

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für
  1. Setzmaschinen, selbständige Aufschreibungen und Abgrabungen,
  2. Entwürfe, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 3 bis 5 verfaßt werden, wie Werbemalagen und Behälter und
  3. Entwürfe einfacher Art, wenn ein Standsicherheitsnachweis nicht erforderlich ist.

38. § 59 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat die vorgesehene Nachweise über die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle betriebsbereit.“

39. In § 62 werden die Worte „Gesetzes“ über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ ersetzt.

40. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Fachminister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

41. In § 64 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

42. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „unteren Bauaufsichtsbehörden“ die Worte „sowie über die Bezirksbauaufsichtsmeisterinnen und Bezirksbauaufsichtsmeister hinsichtlich der Aufgaben nach § 40 Abs. 8“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „oder die unteren Bauaufsichtsbehörden“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist eine obere Bauaufsichtsbehörde mangels örtlicher Zuständigkeit einer unteren Bauaufsichtsbehörde zuständig, kann sie ihre Zuständigkeit im Einzelfall einvernehmlich auf eine untere Bauaufsichtsbehörde übertragen.“

Zu Artikel I Nr. 37 (§ 58)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 dienen der Gleichstellung der Frau in der Rechtsprache.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 steht in Zusammenhang mit dem neuen Absatz 7. Künftig soll sich für Baugenieurinnen und Bauingenieure die Berechtigung, Entwürfe im Baugenehmigungsverfahren vorlegen zu dürfen, nur noch aus der von der Ingenieurkammer Niedersächsen geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Baugeneurwesen ergeben. Die Eintragungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem neuen Absatz 7, der inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Nr. 2 entspricht.

Mit dieser Regelung soll ein gestreckt konformer Verlauf sichergestellt werden. Feststellungen darüber, daß jemand berechtigt ist, sich Ingenieurin oder Ingenieur zu nennen, und in der Fachrichtung Baugeneurwesen ausgebildet worden ist, lassen sich nur anhand von Zeugnissen treffen. Überprüfungen dieser Art bereiten den unteren Bauaufsichtsbehörden erhebliche Schwierigkeiten und führen, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden, zu Verzögerungen der Baugenehmigungsverfahren.

Auf Grund der Neuregelungen im Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 15.5.1992 (Nds. GVBl. S. 150) werden Feststellungen über die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, vielfach noch schwieriger sein als bisher. Mit dem Gesetz wird vor allem die EG-Richtlinie vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), umgesetzt.

Für diejenigen, die die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen und nach Absatz 3 Nr. 1 als Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser bestellt werden dürfen, erfolgt eine Überprüfung der erforderlichen Qualifikation durch die Architektenkammer Niedersachsen nach § 1 des Architektengesetzes.

Die neue Nummer 3 enthält eine Regelung zugunsten von Behördenbediensteten und deren Dienstherren. Es ist nicht erforderlich, daß Behördenbedienstete, die die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Eintragung in die Architektenliste oder in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste erfüllen, in diese Listen eingetragen sein müssen, um dienstliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

Entsprechende Regelungen sind bereits in den Bauordnungen von sechs alten Bundesländern enthalten.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 steht in Zusammenhang mit den Berufsaufgaben von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes. Zur Erfüllung dieser Berufsaufgaben sollen diese Architektinnen und Architekten auch als Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser bestellt werden dürfen.

Entsprechende Regelungen enthalten die Bauordnungen von Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Saarlandes.

Zu Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden zusätzlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in dem Umfang zugelassen, der nach Absatz 5 Satz 1 für die dort genannten Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister maßgebend ist.

Die Ausbildung der Bauzeichnerinnen und Bauzeichner bestimmt sich nach der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BBS-VO) vom 26.7.1993 (Nds. GVBl. S. 253) sowie nach den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (Erlaß des MK vom 26.7.1993, Nds. MBl. S. 801). Danach wird für die zweijährige Fachschule - Bautechnik - zwischen den Schwerpunkten Hochbau und Tiefbau unterschieden. Im Rahmen des Schwerpunktes Hochbau werden u.a. die Fächer Baukonstruktion sowie Gebäude- und Entwurfslehre unterrichtet. Diese Fächer sind auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung, wie sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage IX zu § 34 BBS-VO ergibt.

Auf Grund der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2.11.1982 (Bundgesetzbl. I S. 1475) werden staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, wenn sie die Meisterprüfung in den Handwerken Mauer-, Beton- und Stahlbetonbau sowie Zimmerer ablegen, von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) befreit.

Nach der Beton- und Stahlbetonbauverordnung vom 28.7.1988 (Bundgesetzbl. I S. 1205) gehören zu den Prüfungsfächern im Teil II u.a. technische Mathematik, Fachtechnologie einschließlich der Vorschriften der Bauaufsicht sowie Baustoffkunde. Die Mauermeisterverordnung vom 21.1.1993 (Bundgesetzbl. I S. 90) und die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zimmerer-Handwerk vom 29.1.1976 (Bundgesetzbl. I S. 261) enthalten gleichlautende Regelungen.

Diese Regelungen führen im fachbereichlichen Bereich zu einer Gleichstellung der staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau mit den Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern der entsprechenden Handwerke. Diese Gleichstellung und die theoretische Ausbildung, insbesondere in den Fächern Gebäude- und Entwurfslehre mit insgesamt 156 Stunden und Baukonstruktion mit insgesamt 312 Stunden sowie die Vermittlung von Kenntnissen in Bautechnik und Baurecht rechtfertigen es, die staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der genannten Fachrichtung in die Verordnung des Absatzes 5 einzubeziehen.

Entsprechende Regelungen enthalten die Bauordnungen der Länder Bayern, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 5. Aufgenommen wurden in Nummer 1 Stützmauern sowie selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen, um insbesondere den in § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes näher bezeichneten Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektinnen und -architekten Rechnung zu tragen.

Zu Artikel I Nr. 58 (§ 59)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Anpassung an die Begriffe „Verwendbarkeit“ und „Bauprodukte“ im Sinne des § 20.

Zu Artikel I Nr. 59 (§ 62)

Mit der Änderung wird berücksichtigt, daß das bisherige Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Änderungsgesetz vom 18.2.1994 (Nds. GVBl. S. 71) die Bezeichnung „Niederländisches Gefährtenabwchergesetz“ erhalten hat.

Zu Artikel I Nr. 40 (§ 63)

Zu Nummer 40 Buchst. a

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 beruht auf dem Beschluß des Landesministeriums vom 4./18.4.1989 (Nds. MBl. S. 530).

# zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

## AUSZÜGE

→ NEU

65

(2) Der Bauvorbescheid wird ungültig, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Erteilung der Bauantrag gestellt wird. Im übrigen gelten die §§ 65 Abs. 1 bis 3, 67 Abs. 2 und 4, 69, 70 Abs. 1 und 2, 71, 72, 73 Abs. 1 bis 6 sowie 75 Abs. 2 sinngemäß.

### § 69

#### Bauvorlageberechtigung (= § 90 alt)

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein.

(2) Bauvorlageberechtigt für seine jeweilige Fachrichtung ist, wer

1. aufgrund des Bremischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" führen darf,

oder

2. in die von der Ingenieurkammer Bremen geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist.

(3) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung, als sie die in Absatz 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,

2. aufgrund des Bremischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung Innenaarchitekt führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenaarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder

3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Baugingenieurwesen die Berufsbezeichnung Ingenieur führen darf, innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Bauvorlageberechtigt sind auch

1. die Meister des Mauer-, des Beton- oder Stäb betonbauer- oder Zimmererhandwerks sowie Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind,
2. die statisch geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau,
3. die Berufszugehörigen der Fachrichtungen Architektur, Baugingenieurwesen und Hochbau, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sind,

für:

- a) einzelne Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung, mit einer Geschosfläche bis zu 200 m<sup>2</sup>, ausgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung,
  - b) gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschos bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4,
  - c) Vorhaben nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 10,
  - d) einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.
- (5) Bei geringfügigen oder technisch einfachen Vorhaben kann die Baugenehmigungsbehörde auf eine Anerkennung gemäß Absatz 1 verzichten.

(6) Befugnisse, die sich aus den vom Senator für das Bauwesen bisher erteilten Bauvorlageberechtigungen ergeben, bleiben unberührt.

### § 70

#### Behandlung des Bauantrages (= § 92 alt)

(1) Zum Bauantrag sollen die Behörden und Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Zur Abgabe der erforderlichen Stellungnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde Fristen setzen.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann den Bauantrag zurückweisen oder seine Bearbeitung aussetzen, wenn die Bauvorlagen Mängel aufweisen.

(3) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfmann für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Lande Bremen.

(4) Legt der Bauherr Bescheinigungen eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne der Rechtsverordnung nach § 86 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.

## Zu § 69 (Bauvorlageberechtigung)

In Absatz 1 entfällt der bisherige Hinweis auf § 89 Abs. 4 Satz 1 BremLBO 83 und die Feststellung, daß § 78 Abs. 1 BremLBO 83 unberührt bleibt. Diese Änderung ist ausschließlich redaktionell. Sie dient der Straffung der Vorschrift.

Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 steht im Zusammenhang mit dem neuen Ingenieurgesetz, das in § 73 die Führung einer Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure durch die Ingenieurkammer bestimmt und außerdem die Voraussetzungen für die dortige Eintragung sowie das Eintragsverfahren regelt. Das Ingenieurgesetz übernimmt die fachlichen Anforderungen des bisherigen § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremLBO 83 weitgehend unverändert. Neu wird zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber lediglich die Regelung aufgenommen, wonach die mindestens 2-jährige praktische Ingenieurtaetigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt worden sein muß. Diese Bestimmung entspricht derjenigen für die Architekten nach dem Bremischen Architektengesetz.

Obwohl die Bestimmungen des Ingenieurgesetzes zurwärtigen Ingenieuren eine Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ermöglicht, ohne daß es einer Pflichtmitgliedschaft oder, wenn der Bewerber bereits in einer entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist, einer Prüfung der fachlichen Voraussetzung bedarf, sind aus Gründen der Verfahrenserleichterung nach Absatz 2 Nr. 2 des Entwurfs unmittelbar auch die Bauingenieure bauvorlageberechtigt, die in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind. Die Neuregelung dient neben dem Verbraucherschutz auch der Entlastung der Baugenehmigungsbehörde, denn diese braucht zukünftig nicht mehr die Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren durch Prüfung ihrer fachlichen Qualifikation festzustellen. Diese Prüfung ist zukünftig schwieriger, da sie sich nach Umsetzung der EG-Diplomrichtlinie vom 12.12.1988 durch das Ingenieurgesetz auch auf die Frage bezieht, ob EG- bzw. EWR-Staatsangehörige zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sind.

Das Ingenieurgesetz regelt nur die fachlichen Anforderungen an bauvorlageberechtigte Ingenieure; die Bauvorlageberechtigung selbst, insbesondere deren Umfang, ist dagegen nach wie vor durch § 69 geregelt.

Insofern bleibt es bei der Regelung, daß die Bauvorlageberechtigung für Architekten und Ingenieure nach Absatz 2 nur für die jeweilige Fachrichtung gilt. Zu der Frage, ob in Anpassung an die erst kürzlich so geänderte Fassung der MBO die unbeschränkte Bauvorlageberechtigung für Architekten und Bauingenieure eingeführt werden soll, sind Gespräche mit der Architektenkammer und der in Gründung befindlichen Ingenieurkammer geführt worden. Beide sprachen sich aufgrund der problemlosen Zusammenarbeit zwischen

Architekten und Bauingenieuren in Bremen für eine Beibehaltung der auf die jeweilige Fachrichtung beschränkten Bauvorlageberechtigung aus, so daß es insoweit zu einer Anpassung an die Regelung der MBO nur hinsichtlich der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung für die dienstliche Tätigkeit von öffentlich Bediensteten gemäß Absatz 3 Nr. 3 des Entwurfs gekommen ist.

Nach Absatz 3 Nr. 2 sind zukünftig der MBO entsprechend Innenarchitekten beschränkt auf die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene Änderungen von Gebäuden bauvorlageberechtigt. Diese Änderung berücksichtigt die mit dem Bremischen Architektengesetz geänderte Beschreibung der Berufsaufgaben des Innenarchitekten, zu dessen Aufgaben jetzt ausdrücklich auch die mit der Planung von Innenräumen verbundene bauliche Änderung von Gebäuden gehört und klärt die Frage, ob sich eine derartige Bauvorlageberechtigung nicht bereits aus der auf die jeweilige Fachrichtung bezogene Bauvorlageberechtigung nach § 90 Abs. 2 BremLBO 83 oder aus Absatz 3 Nr. 1 BremLBO 83 ableiten läßt.

Abatz 3 Nr. 3 regelt die Bauvorlageberechtigung für die dienstliche Tätigkeit von Bediensteten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach dem Vorbild der MBO neu. Dadurch ergeben sich gegenüber der jetzigen Regelung in § 90 Abs. 4 BremLBO 83 die folgenden Änderungen:

1. Die Regelung bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf Bauvorlagen für Vorhaben des Bundes, der Länder oder Gemeinden;
2. die Bauvorlageberechtigung setzt nicht mehr ausschließlich eine Ausbildung nach § 4 des Bremischen Architektengesetzes voraus, wird also ohne Beschränkung auf das jeweilige Fachgebiet auf Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen ausgeweitet;
3. die Bauvorlageberechtigung ist jetzt auch davon abhängig, daß der Bedienstete innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 2 Jahre als Ingenieur tätig war.

Abatz 4 enthält die bisher in § 90 Abs. 3 Nr. 2 BremLBO 83 aufgeführten technisch einfachen Gebäude, bei denen es nicht erforderlich ist, als Bauvorlageberechtigter Architekt zu sein.

NEU

Für diese Vorhaben sind nach Absatz 4 Nr. 2 zukünftig auch staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau bauvorlageberechtigt. Diese eingeschränkte Bauvorlageberechtigung ist den Bautechnikern in Bremen bisher in der (falschen) Annahme zugestanden worden, daß staatlich geprüfte Bautechniker "handwerkrechtlich gleichgestellte Personen" im Sinne des § 90 Abs. 3 Nr. 2 BremLBO 83 seien. Die gesetzliche

NEU

Gleichstellung mit den eingeschränkt bauvorlageberechtigten Handwerksmeistern rechtfertigt sich aus der Ausbildung der Bautechniker mit dem Schwerpunkt Hochbau, die die Fächer Baukonstruktion sowie Gebäude- und Entwurfslehre umfaßt.

Entsprechende Regelungen enthalten die Bauordnungen der Länder Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Entwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung.

Nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 BremLBO 83 steht die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung bisher als Erweiterung ihrer auf Ingenieurbauten bezogene Bauvorlageberechtigung nach § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremLBO 83 auch den Ingenieuren der Fachrichtung Bauingenieurwesen zu. Durch Absatz 4 Nr. 3 wird diese Regelung übernommen und auf Ingenieure der Fachrichtung Architektur und Hochbau ausgedehnt, so daß auch diese zukünftig ohne Berufsprüfung und ohne zur Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" berechtigt zu sein, Bauvorlagen für die in Absatz 4 unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten technisch einfachen Vorhaben durch Unterschrift anerkennen dürfen.

Der Katalog der Vorhaben, für die die in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Personen "eingeschränkt" bauvorlageberechtigt sind, ist gegenüber dem bisherigen Recht durch die Verweise nach Buchstabe c) verändert worden. Dies war im Interesse einer möglichst weitgehenden Anpassung an den differenzierten Katalog der nach § 65 Abs. 1 "vereinfacht zu prüfenden" Vorhaben sachlich geboten. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, die Vorhaben nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, die überwiegend unter bestimmten Voraussetzungen nach § 66 sogar ohne Baugenehmigung hergestellt werden dürfen, nicht in die Regelung des Absatzes 4 einzubeziehen. Es handelt sich ausschließlich um Gebäude oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung. Durch den Verweis auf § 65 Abs. 1 Nr. 2 wird die "eingeschränkte" Bauvorlageberechtigung nach Absatz 4 für landwirtschaftliche Betriebsgebäude gegenüber dem bisherigen Recht auf solche "mit Wohnanteil" ausgeweitet. Diese Änderung ist angemessen im Vergleich zu der unveränderten Bauvorlageberechtigung für einzelne Einfamilienhäuser (Buchstabe a)) und gewerbliche Gebäude (Buchstabe b)).

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den Absätzen 4 bzw. 5 des § 90 BremLBO 83.

BREMEN

NEU

BLÄTTER ZUR BERUFSKUNDE · BAND 2

Bautechniker / Bautechnikerin \*)

Herausgegeben  
vom der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, /  
im Einvernehmen mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden  
Verfasser: Helge D. Döter, Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgaben und Tätigkeiten .....	2
1.1 Aufgaben .....	2
1.2 Tätigkeiten .....	2
1.2.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale .....	2
1.2.2 Ausbildungs- und Aufstiegsformen .....	4
1.3 Katalog der Ausbildungs- und Aufstiegsformen .....	6
2 Ausbildung und Weiterbildung .....	7
2.1 Ausbildungsvoraussetzungen .....	7
2.2 Ausbildung .....	9
2.2.1 Dauer .....	9
2.2.2 Inhalt .....	9
2.2.3 Nachweise und Prüfungen .....	19
2.2.4 Ausbildungseinrichtungen .....	20
2.2.5 Kosten .....	28
2.3 Weiterbildung .....	29
3 Entwicklung und Situation .....	30
3.1 Berufslage .....	30
3.1.1 Entwicklung des Berufes .....	30
3.1.2 Berufsaussichten .....	30
3.2 Einkommensverhältnisse .....	32
4 Einführungsliteratur .....	33

\*) Im folgenden Text wird anstelle der Doppelbezeichnung die Berufsbezeichnung in der männlichen oder der weiblichen Form verwendet. Unabhängig hiervon steht der Rat der Männer wie Frauen offen.

Druck: 1 N 20, 4. Aufl. 1980

# 1 Aufgaben und Tätigkeiten

## 1.1 Aufgaben

Die Wirtschaft benötigt in zunehmendem Maße Techniker als gebildete Fachkräfte. In der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 27. Oktober 1980 ist die allgemeine Qualifikationsbeschreibung für den staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik kurz gefaßt:

„Die Ausbildung der Fachrichtung Bautechnik hat zum Ziel, Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung zu befähigen, Aufgaben im technischen Bereich auf mittlerer Ebene zu lösen.“

Der Bautechniker ist nach dieser Beschreibung nicht nur Handwerker mit mehr theoretischen Kenntnissen, er ist auch kein Architekt oder Ingenieur für abgegrenzte Teilgebiete. Der Bautechniker ist vielmehr der Fachmann, der die Aufgabenbereiche und die Arbeit der Beteiligten eines Bauvorhabens aufeinander abstimmt. Der Techniker kennt die Bedingungen der Bauausführung sowie die Planung, Vorbereitung und Bauentwicklung. Er ist Vermittler des Architekten, des Bauingenieurs oder des Bauunternehmers und zugleich Berater des auf der Baustelle tätigen Handwerkers. Mit der Ausbildung auf der Technikerschule auch in Entwurfslehre, Baukonstruktion und Statik kann er den Architekten und Bauingenieur bei Planung, (Detail)Konstruktionen und zeichnerischer Ausführung entlasten und solche Arbeiten in begrenztem Umfang auch selbständig ausführen. Er kann Aufgaben eines Bauführers übernehmen sowie den bauausführenden Handwerkern die Bauanweisungen aus den Bauplänen vermitteln. Aufgrund seiner handwerklichen Ausbildung verbunden mit eigenem zähligen Berufserfahrung und der theoretischen Weiterbildung der Technikerschule kann er diese vielseitigen Aufgaben einer mittleren Führungskraft im ihm übertragenen Bereich selbständig lösen

## 1.2 Tätigkeiten

### 1.2.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die Tätigkeiten des Bautechnikers liegen zwischen denen des diplomierten Ingenieurs bzw. des früher graduierten Ingenieurs der Fachhochschule sowie des Architekten einerseits und denen des Richters andererseits.

Der Bautechniker wird in Planung, Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen tätig, bei Auftraggeber wie Auftragnehmer, u. U. auch als selbständiger Unternehmer. In der Planung übernimmt

der Bautechniker aufgrund seines praktischen Verständnisses anstelle des Architekten die zeichnerische Ausführung von Einzelheiten der Konstruktionen. Auf Auftragnehmerseite muß er in der Lage sein, die Ausschreibungsunterlagen zu bearbeiten. Auf Auftragnehmerseite kann er bei der Kalkulation und der Angebotsabgabe tätig werden, bei der Terminplanung und Arbeitsvorbereitung mitarbeiten und auf der Baustelle die Bauleitung bzw. örtliche Bauführung übernehmen. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld des Bautechnikers liegt auch in der Bauabrechnung, mit den erforderlichen Aufmaßen und Massenberechnungen. Dadurch ergeben sich auch Aufgaben in der Nachkalkulation und der innerbetrieblichen Revision bis hin zur Preisprüfung der Behörden. Der Bautechniker kann auch in der Materialbeschaffung und der Materialprüfung (Labor) tätig werden, im Einkauf eines Bauunternehmens und im Baustoffhandel. Auch in der Bauforschung, z. B. bei der Entwicklung neuer Materialien, kann er seine praktischen Erfahrungen nutzbar machen.

Für alle diese Tätigkeiten benötigt der Bautechniker vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten je nach Tätigkeitsbereich in unterschiedlicher Spezialisierung.

Er muß z. B. bautechnische Zeichnungen normgerecht ausführen und beschriften können. Er ist mit der fachpraktischen Ausführung der Konstruktion vertraut und kennt die Funktion einzelner Bauteile. Konstruktionslehre ist Prüfungsfach. Der Bautechniker soll die Fähigkeit haben, für einfache Bauteile Lasten, Lastbilder und statische Größen zu ermitteln, zu bemessen und darzustellen. Der Bautechniker beherrscht also die praktische Seite der Statik. Statik ist in der Ausbildung zum Bautechniker ebenfalls Prüfungsfach.

Für die sachgerechte Verwendung und Bearbeitung der verschiedenen Baustoffe muß er deren wesentliche Eigenschaften kennen (Baustoffkunde). Das gilt für Holz, natürliche und künstliche Steine, Kunststoffe, Stahl und Beton sowie die weiteren Baustoffe aus Spezialgebieten in seinem Einsatzbereich.

Das Aufgabengebiet Baubetrieb gewinnt auch für den Bautechniker an Bedeutung. Planung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitssteuerung und Abrechnung erfahren eine ständige Verfeinerung. Diese Aufgaben werden mehr und mehr mit rechnergestützten Verfahren und Arbeitsmitteln gelöst. Grundkenntnisse der Datenverarbeitung werden damit auch für den Bautechniker zunehmend wichtig.

Die beschriebenen Tätigkeiten kann der Bautechniker in allen Sparten der Bauwirtschaft ausüben: im Hochbau, Tiefbau, insbesondere im Straßenbau, Gleisbau, Brückenbau, städtischen Tiefbau, Stahlbau (Prüfungsfach Stahlbetonbau) und allen anderen Spezialisierungsgebieten.

Praxiswissen  
Bauwissen

Bauphysik  
Statik

Ausschreibung  
Verträge  
Abrechnung

### noch 1.2.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die Technikerschulen können in ihrer relativ kurzen Ausbildung nicht für alle diese Gebiete gesonderte Ausbildungsgänge anbieten. Die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom Oktober 1980 empfiehlt daher nur zwei Schwerpunkte: Hochbau und Tiefbau. Die Absolventen der Technikerschulen sind jedoch durch ihre handwerkliche Ausbildung und folgende berufliche Tätigkeit schon in gewissem Umfang über diese Schwerpunkte hinaus spezialisiert. Einige Technikerschulen bieten auch weitere Schwerpunkte an, entsprechend dem Bedarf der Baubetriebe in ihrem Einzugsgebiet, wie z.B. Baubetrieb, Stahl-Beton-Bau. Das widerspricht nicht der Rahmenvereinbarung, die Raum beläßt für regionale bedarfsgerechte Besonderheiten.

Das Ziel der zusätzlichen Technikerschulung ist, den Absolventen bessere allgemeine fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln. Die eigentliche Spezialisierung wird in der betrieblichen Praxis als Techniker erfolgen, und zwar nicht nur sektoral aufgrund der Branchenzugehörigkeit oder des Tätigkeitschwerpunktes des Betriebes, sondern auch funktional aufgrund des betrieblichen Einsatzes überwiegend in einem der in Frage kommenden Funktionsbereiche, z.B. Planung, Arbeitsvorbereitung, Ausführung, Abrechnung, Revision. Diese Spezialisierung wird der junge Bautechniker auch nach seiner Neigung zu beeinflussen suchen.

### 1.2.2 Ausbildungs- und Aufstiegsformen

Einsatzmöglichkeiten bestehen grundsätzlich in Architektur- und Ingenieur-Büros in Planung und Consulting in Siedlungs-, Bauförder- und Wohnungsbau-Gesellschaften, im öffentlichen Dienst in kommunalen Baubehörden, Bauaufsichtsamtern, im Baustoffhandel, in Betrieben der bauausführenden Wirtschaft bzw. in Bauabteilungen großer Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, bis hin zur Baumaschinenindustrie. Der Bautechniker kann auch Lehrer für Fachpraxis an Berufsschulen werden.

Seit Jahren bietet der Auslandsbau diese Aufgaben auch unter den besonderen Bedingungen fremder Länder als Herausforderungen für junge Leute. Hierfür ist Interesse an Sprachen und gesteigertes Einfühlungsvermögen in neue Situationen nützlich und erforderlich.

Eine ganz andersartige Aufgabe ist die Ausbildung von Facharbeiternachwuchs. Dies kann der Techniker übernehmen, wenn er durch eine Kammerprüfung seine pädagogische Ausbildungseignung nachweist. Viele Technikerschulen bieten entsprechende Vorbereitungskurse an (rd. 120 Std. bzw. 2 Wochenstunden in 3 Semestern), in Verbindung mit den zuständigen Kammern, die die Prüfung abnehmen.

Der Bautechniker kann seinen Beruf je nach Art und Größe des Unternehmens oder der Behörde spezialisieren in einem der hier und in der vorigen Ziffer genannten Tätigkeitsbereiche oder in mehreren mit wechselndem Schwerpunkt ausüben. Er kann sich auch selbstständig machen. Das geschieht durch die Gewerbe-Anmeldung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer. Hierfür ist die Ablegung der Meisterprüfung erforderlich, auf die dem Techniker aber Teile seiner Prüfung angerechnet werden. Die Abgrenzung von Industrie und Handwerk ist zuweilen schwierig. Der zunächst kleine Umfang des Betriebes nach der Gründung ist jedoch kein Indiz für eine handwerkliche Gewerbeausübung mit dem Zwang zur Eintragung in die Handwerksrolle und dem Erfordernis der Meisterprüfung.

Die Ausbildung des Bautechnikers in den Technikerschulen ist auf diese vielfältigen Aufgaben ausgerichtet, wie die Lernbereiche ausweisen, die unter Ziffer 2.2 dargestellt sind.

Die anspruchsvollen Aufgaben in der Regel auf mittlerer Führungsebene und in den meisten Tätigkeitsbereichen als Vermittler zwischen eher fachtheoretischen Experten und der Fachpraxis erfordern stetige Orientierung über neue Entwicklungen im zugewiesenen Einsatzgebiet, z.B. in Planung und Entwicklung, Baustoffkunde, Normung, sowie den anerkannten Regeln der Bautechnik. Nur so kann der Bautechniker seinen Aufgaben gewachsen bleiben, seinen betrieblichen Aufstiegs sichern und wie anderes Führungspersonal seine gehobene Stellung behaupten.

Der Bautechniker bleibt der attraktive Aufstiegs für den leistungsstabilen und interessierten Hauptschüler. Während aber der Polier fachpraktisch auf die Bauausführung orientiert bleibt, liegt die Stärke des Technikers in seiner methodisch orientierten theoretischen Durchdringung seiner fachpraktischen betrieblichen Erfahrung für mittlere Führungsaufgaben.

Alternativen sind die Fortbildung zum Handwerksmeister oder zum Polier als der branchentypischen Ausgestaltung des Industriemeisters in der Bauwirtschaft.

1.3 Katalog der Ausführungs- und Aufsichtsförmern

In	angestellt in
Baurechniker für - Planung, Konstruktion, Detailkonstruktion	Architektur, Ingenieur- Büros, Consulting, Siedlungs-, Wohnungsbau-, Bauzugesellschaften, Bauunternehmen
- Materialbeschaffung, Materialprüfung	Bauunternehmen, Baustoffhandelsfirmen, Baubehör, Baugeräte- firmen
- Bauleitung, örtliche Bauführung	Bauunternehmen aller Sparten
- Arbeitsvorbereitung	Bauunternehmen
- Kalkulation, Abrechnung, Revision	Bauunternehmen, auch Wohnungsgesell- schaften u.a., Öffentlicher Dienst (Behörde)
- Auslandsbau	Baustellende Wirtschaft, Öffentlicher Dienst, Entwicklungshilfe
- Bautechniker im Öffentlichen Dienst	Behörden in Bund, Län- dern und Gemeinden für Bauvergabe, Bauaufsicht, Preisprüfung, Institute der Bauforschung, Berufs- schulen

Der berufliche Aufstieg hängt von der eigenen Leistung ab. Im Öffent-  
lichen Dienst ist er laufbahngerecht geregelt, nach Besoldungsgrup-  
pen und Angestellentarifen. In der bauausführenden Wirtschaft kann  
er je nach der Betriebsgröße und dem Tätigkeitsbereich zum Abtei-  
lungsleiter, Betriebsleiter oder Niederlassungsleiter führen, aus-  
nahmweise bis in die Geschäftsführung des Unternehmens (Vor-  
stand).

Die Entlohnung erfolgt zunächst tarifvertraglich, bei besonderer Lei-  
stung übertariflich. Gelegentlich gelingt der Weg in die Selbständig-  
keit.

2 Ausbildung und Weiterbildung

2.1 Ausbildungsvoraussetzungen

Eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule mit  
zjährigem Vollzeitunterricht erfordert (mindestens) folgende Zulas-  
sungsvoraussetzungen [Mindestbedingungen]:

- 2.1.1 den Abschluß der Hauptschule (früher Volksschule) oder einen gleich-  
wertigen Abschluß,
- 2.1.2 den Abschluß der Berufsschule,
- 2.1.3 die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und
- 2.1.4 eine einschlägige Berufstätigkeit von
  - zwei Jahren bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbil-  
dungszeit von drei Jahren (bzw. von 2 2/3 Jahren wie bei den Beru-  
fen der Stufenausbildung für die Bauwirtschaft von 1974), oder
  - drei Jahren bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbildungs-  
zeit von nur 2 Jahren (wie z. B. dem Klebeabdichter).

Ist die Berufsausbildung in der Ausbildungsordnung in Stufen geglie-  
dert, sollte die letzte Stufe abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall,  
ist somit dessen die längere einschlägige Berufstätigkeit von minde-  
stens drei Jahren erforderlich.

Anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung reicht auch eine  
fachlich einschlägige für den Besuch der Technikerschule förderliche  
Berufstätigkeit von sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägig-  
en Berufsschule bzw. eines schulischen Berufsgrundbildungsjah-  
res angerechnet werden kann. (Auch Assistenten-Ausbildungsgänge  
werden für die Zulassung anerkannt.)

Nachstehend sind die anerkannten Ausbildungsberufe aufgeführt, die  
ohne weiteres für den Bautechniker als einschlägige Zugangsbefähige  
gelten.

Zugangsbefähige für Fachschulen

Anlage 4 der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz  
vom 27. Oktober 1980

Fachrichtung: Bautechnik

Einschlägige Zugangsbefähige

Ausbildungsberuf	Ausbildungs- bereich	Ausbildungs- dauer
Steinmetz / Steinmetzin	I	3
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	H/W	3

I = Industrielle H/W = Handwerk ÖD = Öffentlicher Dienst

noch 2.1. Ausbildungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereich	Ausbildungsbereich	Ausbildungsdauer
Betonwerker / Betonwerkerin §1	I	3
Betonstein- und Terrazzohersteller / Betonstein- und Terrazzoherstellerin	I/Hw	2 + 1/2 §1
Rohleitungsbauer / Rohleitungsbauerin	I	2 + 1/2 §1
Bauschlosser / Bauschlosserin §1	I	3
Stahlbauschlosser / Stahlbauschlosserin §1	I	3
Maurer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Backofenbauer	Hw	3
Feuerungs- und Schornsteinbauer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Beton- und Stahlbetonbauer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Zimmerer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Schiffszimmerer / Schiffszimmerin	I	3 1/2
Dachdecker	Hw	3
Straßenbauer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Gleisbauer	I	2 + 1/2 §1
Wasserbauwerker	I/Hw	2 + 1/2 §1
Brunnenbauer	ÖD	3
Kanalbauer	I/Hw	2 + 1/2 §1
Isoliermonteur / Wärme, Kälte- und Schallschutz-isolierer / Isolierin	I	2 + 1/2 §1
Isolierer / Isolierin	I	3
Trockenbauarbeiter	I/Hw	2 + 1/2 §1
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	I/Hw	2 + 1/2 §1
Estrichleger	I/Hw	2 + 1/2 §1
Straßenbauarbeiter / Straßenbauarbeiterin [Hessen] §1	ÖD	3
Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung / Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung [Baden-Württemberg] §1	ÖD	3 1/2
Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin §1	ÖD	3 1/2
Bauzeichner / Bauzeichnerin	I	3 1/2
Planungstechniker / Planungstechnikerin [Rheinland-Pfalz] §1	ÖD	3 1/2
Kulturbautechniker / Kulturbautechnikerin [Hessen] §1	ÖD	3 1/2

§1 Neu geordnet 1985 mit dem Titel Betonfertigteilbauer [HGBI. 1985, Teil I, Nr. 49 vom 9. 9. 1985, Seite 1905-1914], in Kraft i. 8. 1986.  
 §1 Neu geordnet 1985 (siehe HGBI. I, Seite 1905) mit 3-jähriger Ausbildung.  
 §1 Verlängerung der Ausbildungszeit auf 3 Jahre (2 + 1 Jahre) durch die 5. Änderung der Ausbildungsverordnung für die Bauberufe [vgl. StBAusAusbildung] vom 17. 12. 1984 (siehe HGBI. Teil I, S. 1599 vom 22. 11. 1984).  
 §1 Diese Berufe gelten als Zweigberufe, wenn Erfahrung in der Bauleitung oder ein Jahr Berufstätigkeit in einem Bauberuf vorliegt.  
 §1 Dies sind Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes, z. T. auf einzelne Bundesländer begrenzt, deren Berechnung mit Techniker nahe zu Verwechslungen des Ausbildungsalters führen darf. Der an einer Fachschule ausgebildete Bautechniker stellt auch für diese Berufe eine Möglichkeit der Fortbildung dar.  
 §1 Nach der Neuordnung der industriellen Metallberufe 1987 neue Berufsbezeichnung Industrierichtschmelzer.

2.2 Ausbildung

2.2.1 Dauer

Die Ausbildung kann in Vollzeitform in zwei Jahren oder in Teilzeitform von entsprechend längerer Dauer (in der Regel 4 Jahre) erfolgen. Übergänge von der einen in die andere Form sind möglich, weil die Lehrpläne beider Formen dieselben sind.

2.2.2 Inhalt

Die Ausbildung gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Der Pflichtbereich soll in Vollzeitform 2 400 Unterrichtsstunden umfassen. Die Regelung des Wahlbereiches bleibt den Bundesländern überlassen. Der Unterricht findet im Rahmen des Berufsschuljahres statt, also in der Regel in 40 Wochen im Jahr, mit durchschnittlich 30 Wochenstunden für die Fächer des Pflichtbereichs.

Der Pflichtbereich umfasst drei Teile:

- den allgemeinen, fachrichtungsübergreifenden Teil,
- den fachrichtungsbezogenen Grundlagenteil,
- den fachrichtungsbezogenen Anwendungsteil.

Die allgemeinbildenden Fächer des allgemeinen Teils werden während der gesamten Ausbildung vermittelt. Die Vermittlung der fachbezogenen Grundkenntnisse erfolgt überwiegend in der ersten Hälfte der Ausbildung; die zweite Hälfte dient der Unterrichtung in deren Anwendung.

Aus der nachfolgenden Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Bautechnik der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980 ergeben sich die Fächer und zeitlichen Richtwerte der Ausbildungsempfehlung an die Länder.

Die Prozentanteile sollen die empfohlene Gewichtung der Fächer verdeutlichen.

Fachrichtung Bautechnik

Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Bautechnik

Bereiche	Zeitrichtwerte (Unterrichtsstunden)	%
1. Allgemeiner Bereich	400	16,7
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts-, Sozial-, Rechtswissenschaften *)		

\*) Bezeichnung entsprechend der jeweiligen Landesregelung.

noch 2.2.2 Inhalt

Bereiche	Zeiträume (Unterrichtsstunden)	%	N
2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich	1 000		41,8
Mathematik	280	11,7	
Physik	120	5,0	
Chemie / Baustoffe	160	6,7	
Darstellende Geometrie	120	5,0	
Bauzeichnen	80	3,3	
Baumaschinen und -geräte	40	1,7	
Baukonstruktion	120	5,0	
Baugeschichte	40	1,7	
Baurecht	40	1,7	
		<u>41,8</u>	
3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich	1 000		41,7
	Schwerpunkte	%	%
	Hochbau	6,7	-
	Tiefbau	5,0	-
Hochbaukonstruktion	160	-	13,3
Gebäude- u. Entwurfslehre	120	6,7	6,7
Tiefbaukonstruktion	-	6,7	6,7
Stahlbetonbau	160	5,0	1,7
Baugestaltik	120	3,3	5,0
Haustechnik	80	8,3	8,3
Vermessung	200	41,7	41,7
Baubetrieb	200	41,7	41,7
Gesamtstundenzahl	2 400		100

FACHPRÜFUNG

1 Wesentliche Ziele und Inhalte im fachrichtungsbezogenen Grund-  
 lagenbereich:

1.1 Mathematik

Zeiträume: 280 Unterrichtsstunden

- Ziele:
- Fähigkeit, bautechnische Probleme mathematisch zu durchdringen
  - Verständnis für Denkmethode und Strukturgesetze der Mathematik
  - Fertigkeit, mit Rechenhilfen zu arbeiten

Inhalte:

- Rechenoperationen im Körper der reellen Zahlen
- Relationen, Funktionen und Gleichungen 1. und 2. Grades
- Trigonometrische Funktionen und Gleichungen
- Fachbezogene Bereiche der Geometrie:
  - Planimetrie
  - Trigonometrie
  - Stereometrie

1.2 Physik

Zeiträume: 120 Unterrichtsstunden

- Ziele:
- Fähigkeit, Grundgrößen, abgeleitete Größen und Einheiten der Physik zu unterscheiden
  - Fähigkeit, physikalische Vorgänge mit Hilfe der Naturgesetze zu erklären und bei der Lösung bautechnischer Aufgaben anzuwenden

Inhalte:

- Fachbezogene Bereiche der Physik:
  - Mechanik
  - Wärmelehre
  - Akustik
  - Elektrizitätslehre

Wärmeschutz  
 Schallschutz

1.3 Chemie / Baustoffe

Zeiträume: 160 Unterrichtsstunden

- Ziele:
- Kenntnis chemischer Grundbegriffe und Einsicht in bautechnische Prozesse

Die fachbezogenen Grundlagen- und Anwendungsfächer der Rahmenstundentafel sind durch Ziele und Inhalte der nachfolgend abgedruckten *Ausbildungsanforderungen* näher erläutert. Die Ausgestaltung der fachrichtungsübergreifenden Fächer bleibt den Bundesländern vorbehalten.

*Ausbildungsanforderungen in der Fachrichtung Bautechnik*

Allgemeine Qualifikationsbeschreibung:

Die Ausbildung der Fachrichtung Bautechnik hat zum Ziel, Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung zu befähigen, Aufgaben im technischen Bereich auf mittlerer Ebene zu lösen.

noch 2.2.2 Inhalt

- Kenntnis chemischer und physikalischer Eigenschaften von Baustoffen und Fähigkeit, diese funktionsgerecht auszuwählen
- Kenntnis von Baustoffnormen
- Fähigkeit, Baustoffprüfverfahren nach DIN 1045 durchzuführen, die Prüfungsergebnisse zu analysieren und zu beurteilen
- Fähigkeit, betontechnologische Untersuchungen durchzuführen, die Ergebnisse zu beurteilen und daraus Folgerungen für die Herstellung und Verwendung des Betons zu ziehen

Inhalte:

Chemische Grundlagen und Vorgänge

- Natursteine
- Künstliche Steine
- Zuschlagstoffe
- Bindemittel
- Mörtel
- Beton
- Metalle
- Holz
- Glas
- Bituminöse Stoffe
- Kunststoffe
- Anstrichstoffe

1.4 Darstellende Geometrie

Zeitrictwert: 120 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Fähigkeit, mit geometrischen Verfahren räumliche Gebilde in ihrer Gestalt, Größe und Lage auf der zweidimensionalen Ebene darzustellen
- Fähigkeit der räumlichen Vorstellung und Anwendung auf bautechnische Konstruktionen

Inhalte:

- Geometrische Grundkonstruktionen
- Rechtwinklige Parallelprojektion
- Schiefe Parallelprojektionen
- Zentralprojektion (Hochbau)
- Kotierte Projektion (Tiefbau)

1.5 Bauzeichnen

Zeitrictwert: 80 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis der einschlägigen Darstellungs- und Zeichnungsnormen
- Fertigkeit, Bauzeichnungen normgerecht darzustellen
- Fähigkeit, Zeichnungen aus verschiedenen Baubereichen zu lesen

Inhalte:

- Freihandzeichnen, Schriften
- DIN 1356 und andere einschlägige Darstellungsnormen
- Normgerechte Herstellung von Bauzeichnungen

1.6 Baumaschinen und -geräte

Zeitrictwert: 40 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis der Maschinenelemente und der Teilsysteme von Baumaschinen
- Kenntnis des Aufbaues und der Funktion von Baugeräten und Baumaschinen und Einsicht in technische Einsatzbedingungen
- Kenntnis der an Baumaschinen durchzuführenden Wartungsmaßnahmen
- Kenntnis der für Baugeräte und Baumaschinen geltenden Sicherheitsvorschriften

Inhalte:

- Maschinenelemente und Teilsysteme von Baumaschinen
- Baugeräte und Baumaschinen
- Einsatzbedingungen für Baugeräte und Baumaschinen

1.7 Baukonstruktion (und Hochbaukonstruktion)

Zeitrictwert: 120 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis typischer Konstruktionen unter besonderer Berücksichtigung bauphysikalischer und wirtschaftlicher Bedingungen
- Einsicht in bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung von Bauschäden
- Fertigkeit, Konstruktionen normgerecht darzustellen

Inhalte:

- Baugrund
- Gründungen
- Bautenschutz
- Wände
- Decken
- Treppen
- Dächer
- Ausbau
- Baufaßnahme

1.8 Baugeschichte

Zeitrichtwert: 40 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis der Stilmomente abendländischer baugeschichtlicher Perioden und ihrer kulturgeschichtlichen Zusammenhänge
- Achtung vor den künstlerischen und baulichen Leistungen der Vergangenheit
- Bewußtsein für denkmalpflegerische Aufgaben

Inhalte:

Europäische Bauepochen

1.9 Baurecht

Zeitrichtwert: 40 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Baurechts
- Fähigkeit, Gesetze, Verordnungen, Satzungen u.ä. bei der Erstellung von Bauplänen anzuwenden

Inhalte:

Bundesbaurecht  
Landesbaurecht  
Satzungen der Städte und Gemeinden  
Bürgerliches Gesetzbuch

2. Wesentliche Ziele und Inhalte im fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich:

2.1 Hochbaukonstruktion im Schwerpunkt Hochbau

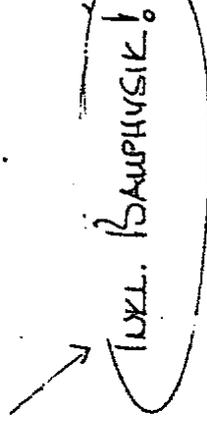
Zeitrichtwert: 160 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Kenntnis typischer Konstruktionen unter besonderer Berücksichtigung bauphysikalischer und wirtschaftlicher Bedingungen
- Einsicht in bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung von Bauschäden
- Fertigkeit, Konstruktionen normgerecht darzustellen

Inhalte:

- Baugrund
- Gründungen
- Bautenschutz
- Wände
- Decken
- Treppen
- Dächer
- Ausbau



2.2 Gebäude- und Entwurfslehre im Schwerpunkt Hochbau

Zeitrichtwert: 120 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Fähigkeit, Entwürfe im Rahmen des Bauvorlagerechts auf der Grundlage gestalterischer Gesichtspunkte nach Zweck, Baustoff und Herstellungsverfahren zu fertigen
- Fertigkeit, Räume nach vorgegebenem Raumprogramm funktionsgerecht anzuordnen
- Fähigkeit, eine Bauvorlage herzustellen

Inhalte:

Baugrundstück  
Bauweisen  
Haus und Wohnung  
Gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten

2.3 Tiefbaukonstruktion im Schwerpunkt Tiefbau

Zeitrichtwert: 320 Unterrichtsstunden

Ziele:

- Fähigkeit, Planung für einfache Straßenbaumaßnahmen als Bauausführungsunterlage herzustellen und die Ausführung zu überwachen
- Kenntnis der wichtigsten Verfahrenstechniken des Grundbaus
- Fähigkeit, Bodenarten nach DIN 18300 zu bestimmen und Bauverfahren entsprechend auszuwählen
- Fähigkeit, die Durchführung von Erd- und Grundbaumaßnahmen zu überwachen

URPANG  
ENTSPR.  
DER  
AUTEN  
MISO-FASSUNG  
BEZÜGL.  
BAUVERHÄLTEN  
OHNE



- Inhalte:  
 Vermessungsgeräte und Vermessungsinstrumente  
 Längenmessung  
 Höhenmessung  
 Höhenpläne / Profile  
 Winkelmessung  
 Polaraufnahmen  
 Polygonzüge

2.8 Betrieb in den Schwerpunkten Hochbau und Tiefbau

- Zeitrhythmus: 200 Unterrichtsstunden  
 Ziele:  
 -- Kenntnis der Organisation und Führung eines Baubetriebes  
 nach Einzelpositionen zu kalkulieren  
 -- Fähigkeit, für kleinere Bauprojekte die Arbeitsvorbereitung durchzuführen  
 -- Fähigkeit, kleinere Bauwerke nach VOB auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen  
 -- Fähigkeit, im gegebenen Rahmen die Überwachungspflichten auf der Baustelle zu übernehmen

- Inhalte:  
 Organisation des Baubetriebs  
 Organisation des Bauvorhabens  
 Massen- und Baupreisermittlung  
 Verdichtung und Abrechnung  
 Sicherheitstechnik

Diese Rahmenstudientafel und die Ausbildungsanforderungen sind die Grundlage für die Ausbildung an den öffentlichen und privaten Fachschulen (Technikerschulen) für Bautechniker, nach Maßgabe der Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die diese im Rahmen ihrer Kulturhoheit hierzu erlassen. In diesen Richtlinien können die Länder zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse evtl. weitere Schwerpunkte neben Hochbau und Tiefbau einführen oder beibehalten, um im Rahmen der gemeinsamen Inhalte besondere Differenzierungen zu ermöglichen. In diesen Richtlinien der Länder werden auch die Ausbildungsanforderungen des allgemeinen Teils beschrieben und evtl. Wahlbereiche festgelegt. Der Wahlbereich umfaßt 320 Stunden bzw. durchschnittlich 4 Wochenstunden, wobei es hier Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. In diesem Bereich werden je nach Ausrichtung der Technikerschule Ergänzungsfächer angeboten, mit denen die Schulen den zuletzt 1980 vereinbarten Pflichtbereich der Entwicklung des Ausbildungsbedarfs der Wirtschaft anpassen.

Hierfür kommt derzeit vor allem die Vermittlung von Grundkenntnissen in Frage über EDV, Arbeitssicherheit/Unfallverhütung, Umweltschutz sowie computergestützte Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel (CAD, CAM, PC).

1.2.3 Nachweise und Prüfungen

Die Ausbildung an den Fachschulen für Bautechniker schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt:

- Baukonstruktion (Hochbau oder Tiefbau)
- Stahlbetonbau
- Baustatik
- ein Fachgebiet aus dem fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich des gewählten Schwerpunktes.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwischen 10 und 12 volle Stunden.

Die mündliche Prüfung kann sich nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.

Soweit erforderlich, kann eine praktische Prüfung durchgeführt werden; ihre Dauer hängt von den Anforderungen der Fachrichtung und der gestellten Aufgabe ab.

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, also ohne Angabe einer Note. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Für evtl. Notenausgleich, Wiederholung der Prüfung und dgl. gelten im übrigen die jeweiligen Vorschriften der einzelnen Bundesländer.

Bei besonders guten Leistungen wird die Technikerschule auf Verlangen der Absolventen auch ein qualifiziertes Zeugnis mit den Einzelleistungen ausstellen.

In dem Prüfungszeugnis werden Fachrichtung und Schwerpunkt bezeichnet:

- Staatlich geprüfter Techniker  
 Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt  
 Hochbau (oder Tiefbau u. a.)

Die Berufsbezeichnung Techniker ist noch nicht für die Absolventen der Fachschulen geschützt. Der Sprachgebrauch in der Wirtschaft festigt sich aber in diesem Sinn. Es gibt auch Ausbildungserufe mit dieser Bezeichnung (s. Ziffer 2.1.4. Seite 8 Anmerkung 5). Bei der Neuordnung dieser Berufe und beim Erlass neuer Ausbildungsordnungen wird die Bezeichnung Techniker aber nicht mehr verwendet.

WEITERE

PRÜFUNGSFÄCHER

STATIK

HAUSTECHNIK  
(BAUPHYSIK)

2.2.4 Ausbildungsrichtungen

In allen Bundesländern bestehen staatliche oder staatlich anerkannte private Fachschulen für die Ausbildung zum Bautechniker. Die jeweils nächste Technikerschule ist z. B. von den örtlich zuständigen Kamern von Industrie oder Handwerk, von den Arbeitgebern oder dem jeweiligen Landesministerium zu erfragen.

Nur einige der Technikerschulen bieten das Teilzeitstudium an. Auch das Angebot der Schwerpunkte ist nicht einheitlich. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig den Lehrplan der Schulen anzufordern, die eventuell in Frage kommen.

Von den über 150 Technikerschulen bieten nur ein Teil auch die Fachrichtung Bautechnik an. Sie sind nachfolgend aufgeführt:

Ort	Schule	Schwerpunkt	V. T. FU FU/NA
Fernunterricht bieten an:			
Hamburg	ILS - Institut für Lernsysteme GmbH Fachbereich Fernstudien Doberaner Weg 6-8 2000 Hamburg 73 Tel. 0 40 / 6 77 30 15	Hochbau Tiefbau	
Essen	DAG-Technikum Kastanienallee 52/54 4300 Essen 1 Tel. 02 01 / 23 40 08/09	Hochbau Tiefbau	

Das DAG-Technikum bietet an folgenden Orten **Nahunterricht** an:  
soweit die Bewerbermeldungen reichen, Auskunft durch das DAG-Technikum in Essen

**Baden-Württemberg**

- Craishelm
- Freiburg
- Karlsruhe
- Stuttgart
- Heskelberg
- Göppingen
- Heilbronn
- Ravensburg
- Rottweil

V = Vollzeit T = Teilzeit FU = Fernunterricht; FU/NA = Fernunterricht mit Begleitung am Ort

Ort	Schule	Schwerpunkt	V. T. FU FU/NA
<b>Bayern</b>			
Ingolstadt			
München			
Nürnberg			
Regensburg			
Würzburg			
Augsburg			
Kulmbach			
Landshut			
Neu-Ulm			
Passau			
Rosenheim			
Schweinfurt			
<b>Berlin</b>			
<b>Bremen</b>			
<b>Hamburg</b>			
<b>Hessen</b>			
Frankfurt (Main)			
Fulda			
Gießen			
Kassel			
<b>Niedersachsen</b>			
<b>Braunschweig</b>			
Hannover			
Osnabrück			
Wolfsburg			
<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
Aachen			
Dortmund			
Herford			
Bonn			
Essen			
Düsseldorf			
Duisburg			
Hagen			
Hameln			
Herne			
Siegen			
Wuppertal			

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
-----	--------	-------------	-------------------

**Rheinland-Pfalz**

Trier  
Koblenz  
Ludwigshafen  
Mainz

**Saarland**

St. Ingbert

**Schleswig-Holstein**

Kiel  
Rendsburg

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
-----	--------	-------------	-------------------

**Yost- und Teilzeiternterricht bieten an:**

**Baden-Württemberg**

Freiburg Technikerschule für Bautechnik  
Friedrich-Wanbrenner-Gewer-  
schule  
Bissierstraße 17  
7800 Freiburg  
Tel. 07 61 / 2 16 39 04

**Karlsruhe**

Heinrich-Hübner-Schule  
Fachschule für Bautechnik  
Fritz-Erler-Straße 16  
7500 Karlsruhe 1  
Tel. 07 21 / 1 33 33 47

**Mannheim**

Heinrich-Lanz-Schule II  
Fachschulen für Technik  
Hermann-Helmerich-Ufer 10  
6800 Mannheim 1  
Tel. 06 21 / 3 40 79

Schwäbisch-Hall Technikerschule für Bautechnik  
an der Gewerblichen Berufs- und  
Bautechniker  
Fachschule  
Max-Eyth-Straße 9  
7170 Schwäbisch Hall  
Tel. 07 91 / 5 10 69

**Stuttgart**

Fachschule für Bautechnik  
Technikerschule an der  
Steinbissstraße Stuttgart  
Steinbissstraße 5  
7000 Stuttgart  
Tel. 07 11 / 25 66 72

**Bayern**

**Ingolstadt**

Technikerschule der Stadt  
Ingolstadt  
Brückenkopf 1  
8070 Ingolstadt  
Tel. 08 41 / 6 10 81

**Kempten**

Technikerschule Allgäu  
Kortener Straße 43  
8960 Kempten  
Tel. 08 31 / 2 53 85-11

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
München	Berufsbildungszentrum für Bau und Gestaltung der Landeshaupt- stadt München	Hochbau Tiefbau	V V
	Fachschule für Bautechnik --- Meisterschule für das Baum Handwerk Luisenstraße 9-11 8000 München 2 Tel. 0 89 / 55 76 45	Hochbau Ingenieurbau Tiefbau	V V
Nürnberg	Berufliche Schule Direktorat 9 Rudolf-Diesel-Fachschule Aufere Beyerleher Straße 8 8500 Nürnberg 20 Tel. 09 11 / 5 69 22 72	Hochbau Tiefbau	VT VT
	Fachschule für Technik der Grundig Akademie Beithener Straße 45 8500 Nürnberg 50 Tel. 09 11 / 40 60 91	Hochbau	V
Regensburg	Private Technische Lehranstalt Eckert gemeinnützige GmbH Purzelisstraße 40 8400 Regensburg Tel. 09 41 / 20 31	Hochbau Tiefbau	V V
	Fachschule für Techniker des DAG-Technikums Berliner Straße 8 8700 Würzburg Tel. 09 31 / 6 90 55	Hochbau Tiefbau	V, FU/NA
Berlin	Staatliche Technikerschule Bochumer Straße 8 b 1000 Berlin 21 Tel. 0 30 / 3 91 10 54	Hochbau Tiefbau	VT VT
Bremen	Technikerschule Bremen Schöngauer Straße 2 2800 Bremen Tel. 04 21 / 39 30 89	Hochbau	VT

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
Hamburg	Fachschule für Technik der Freien und Hansestadt Hamburg Fachrichtung Bautechnik Billwerder Billdeltch 622 2050 Hamburg 80 Tel. 0 40 / 73 91 31	Hochbau Tiefbau	V V
	Technische Fachschule Heinze Mexikoring 15 2000 Hamburg 60 Tel. 0 40 / 6 30 70 28	Hochbau Tiefbau	V V
Hessen	Gewerbeförderungsanstalt der Handwerkskammer Gosthalke 9 2000 Hamburg 50 Tel. 0 40 / 3 59 05-7 17	Hochbau	V
	Staatliche Technikerschule Alsfeld Fachschule für Bautechnik In der Krebsbach 6 6320 Alsfeld Tel. 0 66 31 / 50 95/95	Hochbau Stahlbetonbau Baubetrieb Tiefbau	V V V
Frankfurt (Main)	Philipp-Holzmann-Schule Gleinstraße 3 6000 Frankfurt (Main) Tel. 0 69 / 2 12 44 22	Hochbau Stahlbetonbau Tiefbau	V V V
	Walter-Henker-Schule Schillerstraße 16 3500 Kassel Tel. 05 61 / 30 48 41/43	Hochbau Tiefbau	V V
Niedersachsen	Technikerschule der Stadt- Braunschweig Kastanienallee 71 3300 Braunschweig Tel. 05 31 / 7 58 06, 4 70 24 06	Hochbau Tiefbau	VT VT
Cadixberge	Technikerschule für das Bauwesen Im Park 4 2175 Cadixberge Tel. 0 47 77 / 2 91	Hochbau Tiefbau	V V

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
Leer	Fachschule für Technik der Fachrichtung Bautechnik Blinke 39 2980 Leer Tel. 04 91 / 42 86	Hochbau Tiefbau	V V
Osnabrück	Fachschule für Technik Nstruper Straße 50 4500 Osnabrück Tel. 05 41 / 3 23 20 19	Hochbau Tiefbau	V V
Stadthagen	Private Technikerschule Stadthagen Hiltensstraße 15 3060 Stadthagen Tel. 0 57 21 / 30 61	Hochbau Tiefbau	V V
Wildeshausen	Fachschule für Technik an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg 2878 Wildeshausen Tel. 0 44 31 / 60 21/22	allgemeiner Bautechniker	V
<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
Aachen	Fachschule für Technik Marslinstraße 12 5100 Aachen Tel. 02 41 / 4 48 62	Hochbau Tiefbau	T T
Coesfeld	Berufsbildende Schulen II Fachschule für Technik Boxkoer Straße 23 4420 Coesfeld Tel. 0 25 41 / 51 67, 1 84 87	Hochbau Tiefbau	V V
Dortmund	Westfalen-Technikum Fachschule für Technik Königsbergerstraße 52 4600 Dortmund Tel. 02 31 / 52 83 75/76	Hochbau	WT
Herford	Wilhelm-Normann-Schule Kollegschule und Fachschule für Technik des Kreises Herford Berufsschulzentrum Hermannstraße 5 4900 Herford Tel. 0 52 21 / 13 82 17-19	Hochbau Tiefbau	V V
Köln	Rheinische Akademie e. V. Fachschule für Technik Hohenstaufenring 16-18 5000 Köln 1 Tel. 02 21 / 2 03 02 35	Hochbau Tiefbau	V V

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
Essen	Techniker-Fachschule für Bautechnik der Stadt Essen Knaudtstraße 25 4300 Essen Tel. 02 01 / 1 81 40 40	Hochbau	V
Krefeld	Berufliche Schulen der Stadt Krefeld - Schule II Fachschule für Technik Glockenspitze 348 4150 Krefeld Tel. 0 21 51 / 54 00 91	Hochbau Tiefbau	WT WT
<b>Rheinland-Pfalz</b>			
Kaiserslautern	Fachschule für Technik Am Turmbeim 1 6750 Kaiserslautern Tel. 06 31 / 6 70 92	Hochbau Tiefbau	V V
Trier	Berufsbildende Schule für Maschinen-, Elektro- und Bautechnik Irmelnsfreihof 8 5500 Trier Tel. 06 51 / 7 64 60	Hochbau Tiefbau	WT WT
<b>Saarland</b>			
Bilfcastel	Saartechnikum - HTL Staatlich anerkannte Fachschule für Techniker Reinial 1 6653 Bilfcastel Tel. 0 68 42 / 20 33	Bautechnik, allgemein	WT
Saarbrücken	Technisch-gewerbliches Berufszentrum II Am Müggelsberg 6600 Saarbrücken Tel. 06 81 / 3 93 67	Bautechnik	T
<b>Schleswig-Holstein</b>			
Husum	Fachschule für Bau- und Vermessungswesen Herzog-Adolf-Strasse 3 2250 Husum Tel. 0 48 41 / 54 80	Hochbau Tiefbau	V

nach 2.2.4 Ausbildungseinrichtungen

Ort	Schule	Schwerpunkt	V, T, FU FU/NA
Kiel	Techniker-Fachschule Kiel e. V. Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik Fleisburger Straße 90 2300 Kiel 1 Tel. 04 31 / 3 01 61 30	Hochbau	V

2.3 Weiterbildung

Die Fachschulen für die Techniker Ausbildung bieten zum Teil im Rahmen des Wahlbereiches für entsprechend befähigte Schüler durch zusätzliche Lernangebote die Möglichkeit, weitere schulische (allgemeinbildende) Abschlüsse zu erreichen.

Schüler mit Mittlerer Reife, derzeit im Durchschnitt 10-20%, können in zusätzlich durchschnittlich 5-7 Wochenstunden die Fachhochschulreife erwerben als Voraussetzung für ein Ingenieurstudium an einer Fachhochschule (bzw. Gesamthochschule).

Absolventen mit Hauptschulabschluss erhalten bei überdurchschnittlichen Leistungen in den allgemeinen fachrichtungsübergreifenden Fächern in manchen Ländern, z. B. Hessen, das Zeugnis der Mittleren Reife.

Im Wahlbereich reagieren die Schulen mit zusätzlichen Kursen auch auf neue Entwicklungen in der Branche.

2.2.5 Kosten

Die Fachschulen für die Ausbildung zum Bautechniker erheben in der Regel Studiengebühren. Die Gebühren an privaten Schulen sind zum Teil höher als an staatlichen Schulen, die zum Teil sogar Gebührenfreiheit gewähren.

Daneben werden an vielen Schulen Gebühren für Lehrmittel, Labor- und Werkstattnutzung u. ä. erhoben. Diese Einzelheiten sollten vor Ausbildungsbeginn bei der Schule festgestellt werden.

Für die Fortbildung zum Techniker können auf Antrag (vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitsamt zu stellen) grundsätzlich Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewährt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Ob und in welchem Umfang Leistungen gewährt werden können, kann bei dem für den Wohnort zuständigen Arbeitsamt erfragt werden.

Sofern eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht in Betracht kommt, können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt werden. Die Ämter für Ausbildungsförderung in den zuständigen Stadt- und Kreisverwaltungen geben über eine Förderung nach dem BAföG Auskunft und nehmen Anträge entgegen.

Während der Ausbildung an der Technikerschule ruht für gültig eingeschriebene Teilnehmer die Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die Studienzeiten wird beitragsfrei angerechnet.

Für die Krankenversicherung haben die Studenten selber Sorge zu tragen. Manche Technikerschulen verlangen für die Einschreibung einen Krankenversicherungsnachweis.

Für Studienveranstaltungen und Schulweg besteht (gesetzlicher) Unfallschutz.

### 3 Entwicklung und Situation

#### 3.1 Berufslage

##### 3.1.1 Entwicklung des Berufes

Noch vor etwa 100 Jahren war auf den Baustellen die menschliche Arbeitskraft ausschlaggebend. Die Investitionen der Bauunternehmer bestanden vornehmlich aus Arbeitsgeräten für die Handarbeit, wie Scheufeln und Spitzhacken, sowie aus oft wieder zu verwendendem Bauholz, dem Sandstein und dem Mörteltrag. Mit dem damals aufzuwendenden Kapital zur Einrichtung einer Baustelle könnten heute nicht einmal mehr die unbedingt notwendigen Arbeitsgeräte eines Bauarbeiters bereitgestellt werden.

Mechanisierung und Rationalisierung haben inzwischen auch den Baubetrieb grundlegend verändert. Ein moderner Baubetrieb entspricht heute ab einer gewissen Größenordnung einem industriellen Fertigungsbetrieb. Erforderlich sind in großem Umfang Maschinen aller Art und die dafür ausgebildeten Fachkräfte, die nicht nur mit diesen Maschinen umgehen, sondern deren Einsatz auch sinnvoll planen und steuern können. Mit dieser Entwicklung stieg der Bedarf an technischen Fachkräften mit praktischen bautechnischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie technisch-organisatorischen Fähigkeiten. Dies ist das Tätigkeitsfeld des Technikers, der durch handwerkliche Berufsausbildung und einschlägige fachpraktische Berufserfahrung von nicht nur vorübergehender Dauer verbunden mit einem durch die Technikerschule erheblich erweiterten fachtheoretischen Wissen das Rüstzeug hat, die gehobenen Anforderungen auf mittlerer Führungsebene im modernen Baubetrieb zu erfüllen.

##### 3.1.2 Berufsaussichten

Der eigentliche Arbeitsbereich des Bautechnikers liegt außerhalb der handwerklichen Produktion in der Planung, Arbeitsvorbereitung, Produktionssteuerung, Verwaltung, Überwachung, Kalkulation und Abrechnung. Diese Aufgaben gewinnen mit weiter fortschreitender industriell organisierter Fertigung im Baubetrieb an Bedeutung. Selbst bei einer nächstern Beurteilung der Entwicklung des Bauvolumens der nächsten Jahre sind die Berufsaussichten für Bautechniker positiv einzuschätzen. Die Chancen z.B. im Auslandsbau sind erwähnt. Die längste Entwicklung im Hochschulbereich und die Veränderungen im Ingenieurstudium mit dem mancherorts beklagten Rückgang der fachpraktischen Ausbildung der angehenden Ingenieure eröffnen zugleich dem Techniker die Möglichkeit, bei gutem theoretischem Verständnis in Aufgaben hineinzuwachsen, die früher den Absolventen der Inge-

nierschulen und Fachhochschulen vorbehalten waren. Durch die breite Ausbildung als Praktiker mit Facharbeiter- oder Gesellenbrief und die theoretische Vertiefung ist der Bautechniker besser gegen mögliche Beschäftigungsrisiken gesichert als Beschäftigte mit nur einer, womöglich theoretiebezogenen Qualifikation. Bautechniker gehören auch zu den zahlenmäßig wachsenden Berufen, die technischen Fortschritt in Form neuer Forschungsergebnisse in die Praxis umsetzen und damit erst nutzbar machen.

Bautechniker können auch in anderen Wirtschaftszweigen, insbesondere im öffentlichen Dienst, für vielfältige Aufgaben eingesetzt werden und sind auch dadurch nicht allein von der Situation in der Bauwirtschaft abhängig.

Der Bedarf bzw. die Einsatzmöglichkeit für Bautechniker ist regional relativ ausgeglichen. Von den zuletzt (1988) gezählten 46.537 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Technikern (also ohne die selbstständig Tätigen) waren 33,7% älter als 50 Jahre, 57,3% zwischen 30 und 50 Jahren und nur knapp 9% unter 30 Jahre alt, mit einem Durchschnittsalter von über 43 1/2 Jahren. Dieser Altersaufbau signalisiert ebenfalls gute Berufschancen für nachfolgende Bautechniker. Unter den Bautechnikern sind (1988) 2.146 Frauen (4,6%).

Selbst bei stagnierender Entwicklung des Bauvolumens schafft der Zwang zu Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen in den Baubetrieben auch für die mittlere Führungsebene der Bautechniker neue Aufgaben mit guten Berufsaussichten. Auch die Veränderung der Bauaufgaben mit Schwerpunkten im Umweltschutz und in der Bauwerkserhaltung stellt erhöhte Anforderungen an das mittlere Management mit der Notwendigkeit gediegener Ausbildung (Umweltschutzrecht, Arbeitssicherheit, Bauphysik usw.).

Ob sich, abgesehen von der wirtschaftlichen Entwicklung, durch Reformbestrebungen z.B. im Bildungswesen, im Ingenieurstudium oder im öffentlichen Baurecht durch eine neue Regelung der Planvorlage, der Bauaufsicht oder dergleichen positive Auswirkungen für das Tätigkeitsfeld des Bautechnikers ergeben, ist nicht sicher vorauszusagen. Die wachsende Durchlässigkeit im Bildungs- und Beschäftigungssystem wird dem befähigten und leistungswilligen Bautechniker aber auf jeden Fall zugute kommen.

Der Schritt in die Selbständigkeit durch Betriebsgründung verlangt hohes Leistungsbewusstsein und Risikobereitschaft. Er steht dem Techniker aber grundsätzlich offen, in der Regel durch Anmietung des Gewerbebetriebes bei einer Industrie- und Handelskammer, ausnahmsweise auch im Bereich des Handwerks durch Ablegung einer ergänzenden Meisterprüfung (auf die Teile der Technikerprüfung sowie eine Ausbilderprüfung angerechnet werden) mit Eintragung in die Handwerksrolle (s. Abschnitt 1.2.2).

### 3.2 Einkommensverhältnisse

Das tarifliche Gehalt reicht für (angestellter) Bautechniker in der Bauwirtschaft 1989 von 3 085 DM in der Eingangsstufe bis 5 700 DM in der höchsten Aufstiegsstufe, ungeachtet der zusätzlichen tariflichen und freiwilligen Sozialleistungen, wie z. B. vermögenswirksame Leistungen, zusätzliches Urlaubsgeld, sowie ungeachtet höherer außer-tariflicher freier Vereinbarung.

Die Einstufung im Öffentlichen Dienst nach den Bundesangestellten-tarifen (BAT) und vergleichbaren Regelungen sowie nach den Beamten-besoldungsgesetzen gewährleistet vergleichbare Einkommen.\*)

Die Eingruppierung der Bautechniker im Öffentlichen Dienst als Angestellte (Bund, Länder, Kommunen) gemäß BAT erfolgt in Gruppe VII mit Aufstieg in Gruppe VIb / Vc / Vb je nach Dienstalter, Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe und Grad der Selbständigkeit.

Die BAT-Vergütung setzt sich aus einer altersabhängigen Grundvergütung, einem Ortszuschlag in Abhängigkeit von Familienstand und Zahl der Kinder sowie weiteren (tariflichen) Zulagen zusammen. Für einen Bautechniker von 30 Jahren, verheiratet, 2 Kinder, mit selbständigen Aufgaben in der kommunalen Bauaufsicht in der BAT-Gruppe Vb ergibt dies 1989 rd. 3 500,- DM.

Die Eingruppierung der Bautechniker als Beamte erfolgt im mittleren technischen Dienst der Besoldungsgruppen A 5-A 9. Die vergleichbare Position in der Bauaufsicht wird Besoldungsgruppe A 8 entsprechen [Gehaltshöhe s. Anhang\*]).

Diese Angaben zum möglichen Verdienst können hier nur Hinweise über Größenordnungen geben, weil die Eingruppierung im Öffentlichen Dienst und in besonderem Maße auch in der Wirtschaft von der übertragenen bzw. tatsächlich ausgeübten Tätigkeit abhängt.

\*] Die Höhe des Gehalts in den verschiedenen Vergütungsgruppen im Öffentlichen Dienst ist aus dem beiliegenden „Anhang zur Besoldung und Vergütung im Öffentlichen Dienst“ zu ersehen.

### 4 Einführungsliteratur

Der Deutsche Techniker  
Zeitschrift

Deutscher Techniker-Verlag, Lamspringe

(Verbandsorgan der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Techniker  
— Verbände, Vereine und Schulen)

Deutsche Techniker-Schulen

VDE-Verlag GmbH, Berlin, 10. Auflage

[Neuaufgabe in Vorbereitung]

Ingenieure und Techniker in der nordrhein-westfälischen Bauindustrie, Betriebswirtschaftliches Institut der Westdeutschen Bauindustrie, Wlbaum-Verlag (1973, in weiten Teilen noch gültig)

Tarifsammlung für die Bauwirtschaft 1988/89

Otto-Elsner-Verlag, Darmstadt

(jüngste Auflage)

BAT — Bundes-Angestellten-Tarifvertrag und Vergütungsstarifverträge

Bund-Länder-Gemeinden

Werner-Verlag, Düsseldorf

(jüngste Auflage)

Günter Schaub

Ich mache mich selbständig

drv 5236

## 2.2 Ortszuschlag

Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Vergütungsgruppe und nach den Familienverhältnissen. Die Ortszuschlagstabelle ist genauso gestaltet wie die der Beamten, nur sind die Beträge etwas höher.

Monatsbeträge (brutto in DM):

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)
V c bis X	649,58	789,34	913,67
III bis V a/b	689,59	836,31	960,64
II/II a	775,93	922,65	1 046,98

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und höher) erhöht sich der Ortszuschlag um 124,33 DM.

Für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind (ab Stufe 4) erhöht sich der Ortszuschlag in den Vergütungsgruppen X und IX b um je 40,— DM, in der Vergütungsgruppe IX a um je 30,— DM und in der Vergütungsgruppe VIII um je 20,— DM.

## 2.3 Zulagen

Für verschiedene Verwendungen bzw. in verschiedenen Vergütungsgruppen werden bestimmte Zulagen gezahlt. Eine allgemeine Zulage von monatlich 67,— DM erhalten zum Beispiel Angestellte in den Vergütungsgruppen X bis V c; 100,— DM sind es in den Vergütungsgruppen V b bis II/II a.

## 2.4 Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung entspricht derjenigen der Beamten (vgl. 1.4).

## 2.5 Jährliches Urlaubsgeld

Es ist ebenso wie bei den Beamten (vgl. 1.5) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und beträgt in den Vergütungsgruppen X bis V c 450,— DM, in den übrigen Vergütungsgruppen 300,— DM.

## 2.6 Jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)

Der Regelung für Beamte entsprechend (vgl. 1.6) erhalten auch die Angestellten eine Zuwendung; sie wird bereits im November gezahlt.

## 3. Versorgung

### 3.1 Beamte

Nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes hat jeder Beamte auf Lebenszeit nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung für sich und seine Hinterbliebenen erworben.

Die Versorgungsbeiträge der Beamten betragen bis zu einer Dienstzeit von 10 Jahren 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Ruhehaltssatz steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum Ende des 25. Dienstjahres um 2 % und in den folgenden 10 Jahren jährlich um 1 % bis zum Höchstansatz von 75 %. Teilzeitbeschäftigten bzw. Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen ohne Fortzahlung der Bezüge können zu Versorgungsabschlüssen führen.

### 3.2 Angestellte

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt — von wenigen Ausnahmen abgesehen — eine Versicherung bei einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Damit wird eine Gesamtversorgung nach beamtenähnlichen Grundsätzen sichergestellt.

## Besoldung und Vergütung im öffentlichen Dienst

— einfacher, mittlerer und gehobener Dienst —

Im öffentlichen Dienst sind sowohl Beamte als auch Angestellte beschäftigt. Die Besoldung der Beamten ist im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), die Vergütung der Angestellten im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und anderen dem BAT inhaltlich entsprechenden Tarifverträgen geregelt.

Die Bezüge für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst setzen sich zusammen aus:

	Beamte	Angestellte
1. Grundgehalt (bei Beamten) bzw. Grundvergütung (bei Angestellten) .....	1.1	2.1
2. Ortszuschlag .....	1.2	2.2
3. Zulagen .....	1.3	2.3
4. Vermögenswirksame Leistung .....	1.4	2.4
5. Jährliches Urlaubsgeld .....	1.5	2.5
6. Jährliche Sonderzuwendung „Weihnachtsgeld“ .....	1.6	2.6

Die Zahlung des nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zustehenden Kindergeldes erfolgt im öffentlichen Dienst durch den jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

## 1. Beamte

### 1.1 Grundgehalt

Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen; es steigt alle zwei Jahre, bis das Endgrundgehalt erreicht ist. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdenkstalter (BDA), das frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr beginnt. Wird das Beamtenverhältnis später begründet, so verschiebt sich der Beginn des BDA um die Hälfte der dazwischen liegenden Zeit; vorgeschriebene Ausbildungszeiten u.ä. werden vorher abgesetzt.

Grundgehaltssätze (in DM monatlich, brutto):

Besoldungsgruppe	Anfangsgrundgehalt	Endgrundgehalt
einfacher Dienst		
A 1	1 124,49	1 421,93
A 2	1 191,10	1 525,72
A 3	1 276,01	1 629,53
A 4	1 324,30	1 733,35
mittlerer Dienst		
A 5 <sup>1)</sup>	1 370,78	1 837,16
A 6	1 451,45	1 989,95
A 7	1 568,34	2 233,86
A 8	1 642,41	2 495,11
gehobener Dienst		
A 9 <sup>1)</sup>	1 835,09	2 756,56
A 10	2 009,44	3 196,84
A 11	2 341,18	3 659,12
A 12	2 549,95	4 121,39
A 13 <sup>1)</sup>	2 888,98	4 585,87

<sup>1)</sup> Die Besoldungsgruppe A 5 als Eingangsgruppe des mittleren Diensts ist zugleich Spitzenamt über einem Dienstjahr, die Besoldungsgruppe A 9 ist auch Spitzenamt des mittleren Diensts, die Besoldungsgruppe A 13 ist auch Eingangsamt des höheren Diensts.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes gilt derzeit noch die Einschränkung, daß Beamte bei einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 11 und höher das Grundgehalt der jeweils unter dem Eingangssamt liegenden Besoldungsgruppe erhalten.

\* \* \* \* \*  
Verlag K. Beck & Co. KG  
129110020

1.2 Ortszuschlag

Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Besoldungsgruppe und nach dem Familienverhältnis. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 ist der sogenannte Ehepaarzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind (Stufe 3 und höher) erhöht sich der Ortszuschlag um 124,33 DM. Monatsbeträge (brutto, in DM):

Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1. Kind)
A 1 bis A 8	643,30	781,66	905,99
A 9 bis A 12	662,89	828,19	952,52
A 13	768,39	913,69	1 038,02

Für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind (ab Stufe 4) erhöht sich der Ortszuschlag in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40,— DM, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 30,— DM und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 20,— DM.

1.3 Zulagen

Für verschiedene Verwendungen bzw. in verschiedenen Ämtern sind Amts- oder Stellenzulagen vorgesehen, z. B. im Einsatzdienst der Feuerwehr, bei Sparkassen, im technischen Dienst oder im Programmierdienst. Soweit Zulagen für eine besondere Verwendung nicht in Betracht kommen, erhalten Beamte des einfachen und mittleren Dienstes eine monatliche Stellenzulage von 67,— DM, Beamte des gehobenen Dienstes eine solche von 100,— DM.

1.4 Vermögenswirksame Leistung

Soweit Beamte Teile ihrer Bezüge vermögenswirksam anlegen (z. B. Sparrenten oder Bausparverträge), erhalten sie hieran eine vermögenswirksame Leistung, die beträgt je nach Höhe der Bezüge 25,— DM oder 13,— DM monatlich. Bei Teilzeitschäftigung wird die Hälfte gezahlt.

1.5 Jährliches Urlaubsgeld

Bei Erfüllung bestimmter zeitlicher Voraussetzungen wird im Monat Juli eines jeden Jahres ein Urlaubsgeld gezahlt. Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 erhalten 450,— DM, die übrigen Beamten einsch. Anwärter 300,— DM.

1.6 Jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)

Bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen wird jeweils mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung gezahlt, und zwar in Höhe von Grund Gehalt, Ortszuschlag und Zulagen bzw. von Anwärtergrundbetrag und Anwärterverheiratenzuschlag; daneben kommt die Gewährung eines Sonderbetrages für Kinder (50,— DM je Kind) in Betracht.

1.7 Beamte im Vorbereitungsdienst

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge, die sich aus dem Anwärtergrundbetrag und — ggf. — dem Anwärterverheiratenzuschlag zusammensetzen.

Monatsbeträge (brutto, in DM):

Eingangsart, in der der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	Verheiratenzuschlag
A 1 bis A 4	911,—	1 025,—	292,—
A 5 bis A 8	1 091,—	1 245,—	337,—
A 9 bis A 11	1 172,—	1 347,—	389,—
A 12	1 382,—	1 569,—	412,—
A 13	1 430,—	1 625,—	426,—

Daneben können durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern für bestimmte Laufbahnen noch Anwärtersonderzuschläge gewährt werden.

2. Angestellte

2.1 Grundvergütung

Die Grundvergütung ist nach Lebensalterstufen gestaffelt (Höherstufung alle zwei Jahre bis zur Erstgrundvergütung). Erfolgt die Einstellung in den öffentlichen Dienst erst nach dem vollendeten 31. Lebensjahr, dann wird eine Erdbekämpfung um die Hälfte der Lebensjahre, die der Angestellte älter ist, vorgenommen. Für die Grundvergütung der noch nicht 21 Jahre alten Angestellten gelten besondere Bestimmungen.

Die monatliche Grundvergütung (brutto, in DM) beträgt für die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eingestellten Angestellten:

a) bei Bund und Ländern

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung	Endgrundvergütung
X	1 297,18	1 580,24
IX b	1 356,97	1 674,57
IX a	1 451,37	1 761,45
VIII	1 520,45	1 841,46
VII	1 621,96	2 064,01
VI b	1 750,76	2 351,45
VI a	1 750,76	2 539,64
V c	1 848,79	2 596,72
V b	1 955,81	2 863,16
V a	1 955,81	2 935,08
IV b	2 211,88	3 271,31
IV a	2 419,10	3 857,03
III	2 668,65	4 235,55
II/II a	3 002,73 (23. Lebensj.)	4 694,44

In analoger Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften erhalten Angestellte, die in der Vergütungsgruppe IV a neu eingestellt werden, die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b.

b) bei kommunalen Arbeitgebern

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung	Endgrundvergütung
X	1 297,18	1 580,24
IX	1 396,97	1 674,57
IX a	1 451,37	1 761,45
VIII	1 507,64	1 923,12
VII	1 629,19	2 133,56
VI b	1 761,64	2 395,83
V c	1 908,63	2 693,99
V b	2 070,13	3 032,34
IV b	2 271,06	3 412,95
IV a	2 497,35	3 840,13
III	2 746,88	4 320,14
II	3 021,79 (23. Lebensj.)	4 859,40



## Energieeinsparung im Baubereich: Zeit zum Handeln

Über ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf die Beheizung von Gebäuden. Hier bestehen erhebliche Einsparpotentiale. Es kommt darauf an, das heute verfügbare technische Know-how bei Neubau und Sanierung konsequent in die Praxis umzusetzen. Eine Schlüsselrolle beim Wissenstransfer von Forschung und Entwicklung hin zu Planung und Ausführung nimmt die berufliche Weiterbildung ein. Die Chance, durch zusätzliches energietechnisches Know-how zur Qualitätsverbesserung im Bauwesen und zur Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit beizutragen, wird jedoch derzeit von vielen Bauverantwortlichen noch nicht genutzt.

Um die Weiterbildungsbereitschaft im Bauwesen ist es derzeit nicht zum besten bestellt. Nach Untersuchungen des Fraunhofer Institutes zeigen 63 % aller Architekten, 63 % aller Bauausführenden sowie 30 % aller Ingenieure nur mäßiges oder gar kein Interesse an beruflicher Weiterbildung. Die Folge: Wichtige Erkenntnisse und neue Technologien zur Senkung von Emissionen, Ener-

gieverbrauch und Kosten erreichen die Baupraxis zu selten. "Es gibt viele gute Ansätze sowie eine Fülle bewährter Technologien und Konzepte, dennoch sind die Möglichkeiten zur wirksamen Energieeinsparung im Bauwesen noch nicht annähernd ausgeschöpft," so die Bestandsaufnahme von Jörg Probst.

Fortsetzung auf S. 2

### ZUR SACHE

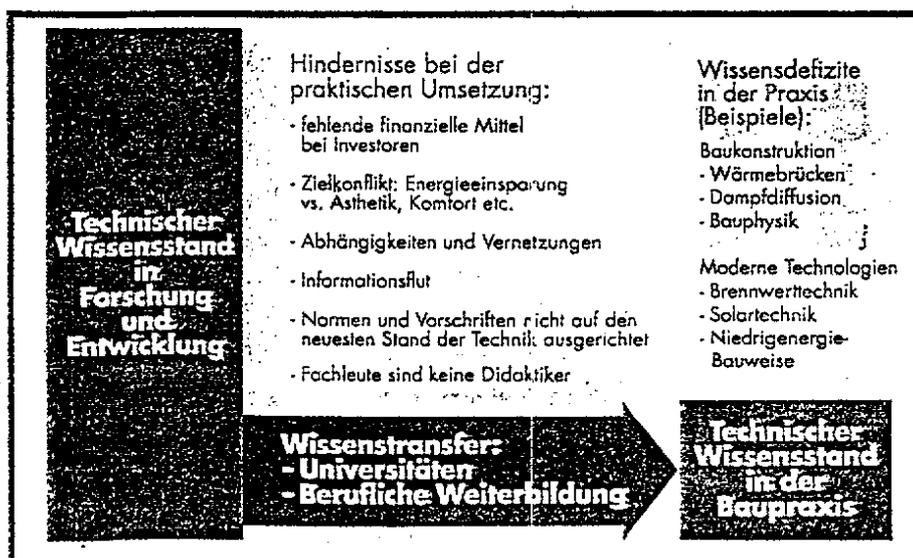
Seit 1987 fördert das Land Nordrhein-Westfalen Energiesparinvestitionen mit Fördermitteln aus dem REN-Programm. Ziel ist die Minderung umwelt- und klimaschädigender Emissionen und der verantwortungsbewusste Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

Mit dem neuen REN Impuls-Programm "Bau und Energie" ist jetzt ein weiterer Baustein zur Verbesserung der rationalen Energieverwendung in Nordrhein-Westfalen hinzugekommen. Diese neue Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (MWMT) soll den energierelevanten Wissenstransfer in allen Baubereichen verbessern und beschleunigen. Im Mittelpunkt steht die Aktualisierung, Optimierung und Ergänzung des Weiterbildungsangebotes. Neben dem jetzt realisierten Projekt "Bau und Energie" sind die Projekte "Rationelle Stromverwendung" und "Nutzung unerschöpflicher Energiequellen" geplant.

Das REN Impuls-Programm setzt auf die kooperative Einbeziehung und Mitwirkung der hier tätigen Weiterbildungseinrichtungen als Informationsmittler und Multiplikatoren. Diese Form der kooperativen Weiterbildung bewährt sich in der Schweiz bereits seit über 15 Jahren. Das dortige "Impuls-Programm" hat inzwischen neue Maßstäbe auf dem Feld der beruflichen Weiterbildung gesetzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen versteht sich hier vor allem als Initiator und Förderer. Mit der Umsetzung und Koordination des REN Impuls-Programms hat das MWMT die seit 1990 erfolgreich arbei-

Fortsetzung auf S. 2



Durch den bedarfsgerechten Ausbau des Weiterbildungsangebotes will das REN Impuls-Programm "Bau und Energie" zur Intensivierung des Wissenstransfers in die Baupraxis und zur Sicherstellung des energietechnischen Know-hows bei allen Verantwortlichen beitragen.

## Weiterbildung im Baubereich: Zeit zum Handeln

Fortsetzung von S. 1

Projektleiter des neuen REN Impuls-Programms "Bau und Energie". Zugleich erhöhe die zunehmende Sensibilisierung der Bauwilligen in Energie- und Umweltfragen einen Nachfragedruck nach entsprechenden Bauweisen und dem hierfür erforderlichen Know-how. An dieser Stelle will das im Januar 1994 eingerichtete REN Impuls-Programm "Bau und Energie" den Hebel ansetzen, um den Wissenstransfer zu den Architekten, Ingenieuren und Bauausführenden zu intensivieren. Dabei kommt den mit dieser Thematik befaßten Weiterbildungseinrichtungen entscheidende Bedeutung zu. Sie tragen erheblich zu einem funktionierenden Informationsfluß bei und stärken dadurch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Klientel.

### Innovative Impulse durch Kooperation

Das REN Impuls-Programm will in Nordrhein-Westfalen durch Kooperationen mit diesen Weiterbildungsträgern neue Impulse geben: direkt zum bedarfsgerechten Ausbau des Weiterbildungsangebotes, indirekt zur Sicherstellung des notwendigen energietechnischen Know-hows bei allen Bauverantwortlichen

Dieser Zielsetzung liegen folgende Erkenntnisse zugrunde:

Der Wissensstand über verfügbare Möglichkeiten der Energieeinsparung im Bauwesen muß kontinuierlich optimiert werden, da das Wissen um neue Techniken und Möglichkeiten immer schneller wächst.

Wer es heute mit Energieeinsparung und Kohlendioxidminderung ernst meint, trifft im Baubereich auf akuten Handlungsbedarf. Die Zahlen sprechen für sich:

Der Energieverbrauch in Altbauten ließe sich um bis zu 60 Prozent reduzieren, bei der CO<sub>2</sub>-Minderung reichen die Potentiale - der Enquete-Kommission "Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages zufolge - gar bis zu 90 Prozent. In

neuen Niedrigenergiehäusern liegt der Verbrauch um rund 70 Prozent unter den Richtwerten der Wärmeschutzverordnung von 1982. Die Liste mit Einsparpotentialen im Bauwesen ließe sich erheblich verlängern.

Jörg Probst zur Aufgabenstellung: "Es geht hier nicht um die Förderung von ökologischen Bau-Nischen, sondern um die breite Umsetzung des Wissens über rationellere Energieverwendung im gesamten Bauwesen - also nicht nur für die Muster-Lehrer-Siedlung am Stadtrand, sondern auch beispielsweise im Mehrfamilienwohnungsbau."

### Weiterbildung als Schlüssel zur rationellen Energieverwendung

Das Programm will nicht als Forum einzelner Forschungsrichtungen bzw. -meinungen dienen. Die neuen Kurse sollen vielmehr das gesamte Repertoire neuester Forschungsergebnisse im Bereich Bau und Energie verständlich und transparent machen.

Probst: "Es sollen alle Wege zur sinnvollen Energieeinsparung im Bauwesen aufgezeigt werden. Die so entstehende Transparenz wird die weit verbreitete Unsicherheit über die Möglichkeiten der Energieeinsparung und die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen abbauen." Hierdurch werde Weiterbildung zum Schlüssel zur rationelleren Energieverwendung.

Das REN Impuls-Programm will immer wieder den gegenwärtigen Standort des technischen Wissens im Bereich "Bau und Energie" aufzeigen, für ein energiebewußtes Bauen sensibilisieren und damit langfristig auch wirtschaftliche Impulse geben. Auf diese Weise könne - so Probst - energiebewußtes Bauen auch zur ökonomischen Strukturreform Nordrhein-Westfalens beitragen.

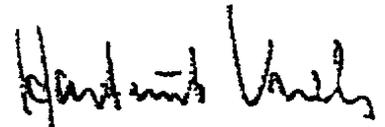
Intensive Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, diese ökonomischen und ökologischen Hintergründe und Zielsetzungen dem Fachpublikum sowie privaten Bauherren und Modernisierern zu verdeutlichen.

## ZUR SACHE

Fortsetzung von S. 1

tende Energieagentur NRW beauftragt. Darüber hinaus sollen Projektteams aus fachlich anerkannten Experten - in Kooperation mit Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft - dafür sorgen, daß ein Höchstmaß an Qualität, Marktorientierung, Flexibilität und Entscheidungsfähigkeit gewährleistet wird.

Eine wichtige Aufgabe des REN Impuls-Programmes "Bau und Energie" wird neben der Optimierung des Weiterbildungsangebotes auch in der systematischen Information und Motivation von Architekten, Ingenieuren und Bauausführenden bestehen.



Hartmut Krebs,  
Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

### "IMPULS": Bestellen Sie jetzt Ihr Gratis-Abonnement

In den Händen halten Sie die Startausgabe des neuen Informationsdienstes "IMPULS" des REN Impuls-Programmes.

Er wendet sich an alle Entscheider in Bauplanung und -ausführung und wird jährlich mehrmals aktuelle bauplanerische Themen praxisgerecht aufbereiten. Darüber hinaus informiert er über neue Weiterbildungsangebote des REN Impuls-Programmes und seiner Kooperationspartner.

Wenn Sie "IMPULS" regelmäßig lesen möchten, nutzen Sie bitte den Info-Coupon auf der letzten Seite, um sich in unseren Freiverteiler aufnehmen zu lassen.

# Eine Frage der Lehre

**Forbes-Umfrage**

**Ausbildung mit Praxis-Defizit**  
Die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen lässt zu wünschen übrig. Das zeigt eine Forbes-Umfrage unter mehr als 500 Studenten der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften. Daß dringender Handlungsbedarf besteht, zeigen die Forderungen der angehenden Akademiker.

**Klassenziel verfehlt**  
Zu wieviel Prozent die Praxiswünsche der Studenten von den Hochschulen erfüllt werden.

Hochschulen insgesamt	47
Uni-Ingenieure	38
Uni-Wirtschaftswissenschaftler	39
FH-Ingenieure	67
FH-Wirtschaftswissenschaftler	51

**Wie gut ist die Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis an den Hochschulen?**

76 | Forbes 1/95

Unzufriedene Studenten, enttäuschte Unternehmen: An den deutschen Hochschulen wird zuviel Theorie vermittelt und zu wenig auf die Praxis Rücksicht genommen. Doch es gibt Hoffnung.

Die deutschen Unis kümmern sich nicht um die Bedürfnisse der Wirtschaft. Sie sind zu theorielastig“, so Claus-Peter Sommer, Geschäftsführer der Personalberatung Access, zu dem akademischen Lehrangebot in Deutschland.

Ditmar Königsfeld, Hochschulexperte bei der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA), schließt sich der Diagnose an: „Auf dem Weg zu einer praxisnahen Ausbildung kommen die Hochschulen nur langsam in die Gänge.“

Die Misere an den deutschen Hochschulen hat viele Facetten. Eine der trübsten ist der fehlende Bezug der Studieninhalte zur betrieblichen Praxis: reine Theoretiker ver-

mitteln pure Wissenschaft; viele Studenten sehen vor dem Diplom kein einziges Unternehmen von innen und haben keine Möglichkeit, mit Praktikern in Kontakt zu treten.

Entsprechend groß ist die Unzufriedenheit, wie eine Forbes-Umfrage unter 500 Studenten der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften ergab. Knapp 40 Prozent der Ausbildung, so formulierten die angehenden Akademiker ihr Ziel, sollten praxisnah vermittelt werden. Tatsächlich erreicht werden dem Urteil der Studenten zufolge nur knapp 20 Prozent – gerade mal 47 Prozent des Wunschziels.

Selbst die Fachhochschulen werden ihrem Ruf der Praxisnähe nur in →

→ Grenzen gerecht. Die Technikstudenten sind zwar von der Anwendbarkeit ihres Studiums recht angetan, doch bei den Wirtschaftswissenschaftlern klappt eine große Lücke zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Zwar werden an vielen Fachhochschulen Pflichtpraktika verlangt, doch Seminare mit Fachleuten aus Unternehmen, praxisnahe Vorlesungen oder Projekte, in denen Studenten Unternehmen beraten, werden auch hier oft schmerzlich vermisst.

Auch von den Unternehmern. 86 Prozent aller in einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft befragten Arbeitgeber bezeichnen fehlenden Praxisbezug als Hauptmanko der Hochschulausbildung.

Die praktischen Folgen des Theorieüberhangs: Jungakademiker denken nicht in Zusammenhängen, haben Probleme mit der betrieblichen Realität und brauchen zu lange Einarbeitungszeiten.

„Der Berufseinstieg ist derzeit deutlich problematischer als vor 30 Jahren. Studen-

### Was sich im Studium ändern soll

Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Maßnahme	Wirtschaftswissenschaftler	Ingenieure
Angewandte Praxis	20	20
Praxisnahe Vorlesungen	15	15
Seminare mit Fachleuten	15	15
Praxisnahe Projekte	15	15
Praxisnahe Vorlesungen	15	15
Praxisnahe Projekte	15	15
Praxisnahe Vorlesungen	15	15
Praxisnahe Projekte	15	15

### Was die Unternehmen ändern sollten

Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Maßnahme	Gesamt	Ingenieure		Wirtschaftswissenschaftler	
		Uai	FH	Uai	FH
Mehr Praxisbezug	39	30	24	63	47
Mehr Anwesenheit	20	23	14	17	25
Mehr Unterstützung bei Orientierung	20	27	15	18	21
Mehr Forschungsangebote	16	21	17	11	13
Mehr Praxisprojekte	11	11	17	7	9

Quelle: Westerwelle & Partner, München



### Nummer Sicher

Volker Nicolai, Diplom-Ingenieur, Absolvent der Universität Karlsruhe

Der Berufseinstieg gelang auch ohne persönliche Beziehungen. „Die Eintrittskarte war meine Diplomarbeit bei Mercedes-Benz“, erzählt Diplom-Ingenieur Volker Nicolai. Fachlich überzeugend und praxiserfahren – nahm der 29jährige nach Abschluß seines Maschinenbau-Studiums in Karlsruhe das Jobangebot des Automobilkonzerns gerne an. „Wer aus seiner Diplomarbeit eine reine Literaturrecherche macht, tut sich bei der Stellensuche sicherlich schwer.“ Den nötigen Motivations-Kick bekam Nicolai, der inzwischen zum Projektleiter für Materialflußsysteme bei einem mittelständischen Unternehmen aufgestiegen ist, auch durch die Karlsruher Hochschule. „Die Professoren haben viele Kooperationen mit den Unternehmen initiiert. Und Angebote für industriennahe Studien- und Diplomarbeiten gab es immer reichlich.“

ten haben kein Gespür für betriebliche Abläufe“, urteilt Ditmar Königsfeld von der BDA. Dabei erwarten Unternehmen durchaus nicht, die Berufsstarter sofort zu 100 Prozent einsetzen zu können, erläutert Königsfeld: „Wir brauchen keine beruftsfertigen Leute, wohl aber berufsfähige.“

Doch auch die sind Mangelware – und darum heiß begehrt. Wie die Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft belegt, ist die Praxisnähe der Ausbildung in vielen Unternehmen ein wichtiges Einstellungskriterium. Von besonderem Vorteil ist Erfahrung mit dem künftigen Arbeitgeber. So sagt die Personalreferentin Bertina Limberger vom Pharmakonzern E. Merck: „Es ist schön, wenn wir einen Stellenbewerber vom Praktikum oder der Diplomarbeit her kennen. So jemanden können wir ja viel besser beurteilen als seinen Konkurrenten, den wir im Vorstellungsgespräch zum ersten Mal sehen.“

Für die angehenden Akademiker gibt es zwei Wege, ihre Biographie aufzubessern und Kontakte zu knüpfen. Den einen haben Frank Riecke und Bertina Limberger, Dieter Saalfrank und Volker Nicolai gewählt: Sie studierten alle an Hochschulen, die durch ihr hervorragendes Praxisangebot den Einstieg ins Berufsleben leicht machen. Die Alternative ist ein hohes Maß an Eigeninitiative, denn für dynamische Studenten mit Eigeninitiative kann eine schläfrige Fa-



## Hautnaher Kontakt

**Bettina Limberger, Diplom-Betriebswirtin, Absolventin der Fachhochschule Worms**

Gleich eine Reihe von Unternehmen lernte Bettina Limberger während ihres Außenwirtschaftsstudiums kennen: „Ein Professor wollte eine Stiftung gründen, die Mittelständlern beim Export hilft. Wir Studenten haben durch Befragungen ausgelotet, inwieweit Bedarf dafür besteht.“ Die Ergebnisse können sich sehen lassen: eine Stiftung, eine Diplomarbeit und jede Menge nützlicher Erfahrungen. „Man verliert die Berührungängste mit der Industrie und lernt, Probleme zu lösen. So ging es beispielsweise darum, wie eine kleine Pimasenser Schuhfabrik ihre Produkte auch im Ausland verkaufen kann.“ Ihre Hochschule würde die Personalreferentin bei E. Merck uneingeschränkt weiterempfehlen: „Außer dem Praxisbezug hat mir vor allem die vorzügliche Sprachausbildung für den Beruf sehr viel gebracht.“

kultär sogar Karrierechancen bedeuten: „Wenn wir sehen, daß Leute von Massenunis kommen, aber trotzdem ihren eigenen Weg gegangen sind und sich Praktika organisiert haben, ist das natürlich ein großes Plus“, sagt Personalberater Sommer.

„Auch wenn nicht alles Praktikum ist, wo Praktikum draufsteht“, gibt Sommer zu bedenken: „Wenn man vier Wochen lang jemandem ein bißchen über die Schulter schaut und Kopierarbeiten erledigt, erwirbt man keine besonderen Fachkenntnisse. Auf die kommt es auch nicht unbedingt an.“

Dennoch – gute Praxiselemente leisten schon noch etwas mehr. Wirtschaftswissenschaftler der Trierer Uni erwa wählen für ihre Projekte aktuelle Probleme aus, die sie in Teamarbeit lösen. So analysierten die Studenten das wirtschaftlich notleidende

Trierer Freibad. Projektleiter Theo Stengelhofen, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ist stolz: „Wir haben ein Paket aus Ertragssteigerung, Kostensenkung und Gründung eines gemeinnützigen Vereins vorgeschlagen. Die Stadt war über das kostenlose Gutachten begeistert.“ Genauso wie die Studenten, die sich trotz Arbeitsbelastung freuten, ihr Wissen einmal anzuwenden und Teamarbeit üben zu können.

Initiiert werden solche Projekte meistens von einzelnen, besonders engagierten Professoren. In den verantwortlichen Ministerien passiert jedoch im besten Fall nichts. So befürchtet Christiane Konegen-Grenier, Hoch-

schulexpertin des Instituts der deutschen Wirtschaft: „Dem Versuch, die Studienzeiten zu verkürzen und das Studium zu entschlacken, könnten auch sinnvolle praxisbezogene Veranstaltungen zum Opfer fallen.“ Noch deutlicher wird der Elektrotechnik-Professor Jörn-Uwe Varchmin von der TU Braunschweig: „Einsparmaßnahmen machen jene Infrastruktur kaputt, die eine Übernahme von Industrieaufträgen überhaupt erst ermöglicht hat.“ →

A. BAUER/D. HORSTKOTTER

## Praktika am laufenden Band

**Frank Riecke, Karosseriekonstrukteur, Absolvent der Fachhochschule Hamburg**

„Ich habe versucht, während des Studiums so viele Praktika zu machen, wie irgend möglich: eines bei Porsche, weitere bei Ford in Köln, England und Australien.“ Bei Ford ist Frank Riecke denn auch hingengeblieben: „Von der Mentalität her hat es da am besten gepaßt.“ Sein theoretisches Rüstzeug hat er von der Hamburger Fachhochschule, deren Studiengang Fahrzeugbau sehr speziell auf die Bedürfnisse der Kfz-Industrie zugeschnitten ist.

Sicherheitsexperten von VW und Konstrukteure von BMW geben sich dort die Hörsaalclique in die Hand. So erfahren die Studenten, was Lehrbuchautoren und mitunter sogar die Konkurrenten noch nicht wissen: „Es gibt da natürlich viel Geheimhaltung, aber wir haben schon immer gesagt bekommen, wie der Hase läuft.“



# Didaktisch, praktisch, gut

Praxis gefällt? Mit den im folgenden beschriebenen Universitäten und Fachhochschulen liegen Wirtschaftswissenschaftler und Techniker mit Sicherheit nicht falsch. Sie alle bieten Lehrveranstaltungen von Praktikern und die Möglichkeit, angewandte Diplomarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen zu schreiben. Bei den Fachhochschulen sind zudem Praktika vor dem Studium oder währenddessen Pflicht.

## Ausgewählte Studiengänge für Wirtschaftswissenschaftler

Ort	Studienfächer	Besonderheiten
<b>Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen</b> Alteburgstr. 150 72762 Reutlingen Tel: 0 71 21/2 71-0	Außenwirtschaft, Europäische Betriebswirtschaft, Fertigungswirtschaft	Auslandspraktika möglich, teilweise vorgeschrieben; Exkursionen zu Unternehmen in In- und Ausland, Lehrveranstaltungen vor Ort, Beratungsaufträge der Wirtschaft über Transferzentren, Fallstudien, Unternehmensplanspiele, fach- und berufsbezogene Sprachkurse; Europäische Betriebswirtschaft; Studium zur Hälfte im Ausland und Doppeldiplom
<b>Fachhochschule Rheinland-Pfalz Worms</b> Erenburgerstr. 19 67549 Worms Tel: 0 62 41/5 09-0	Außenhande/Außenwirtschaft, European Business Management, Handel, Steuerwesen, Verkehrswesen/Touristik	Exkursionen, Seminare in Firmen; Projektstudien im Auftrag von Unternehmen, Fallstudien, Unternehmensplanspiele, gutes Fremdsprachenangebot, einjähriges Auslandsstudium möglich, bei European Business Management sogar Pflicht
<b>Universität Trier</b> 54286 Trier Tel: 06 51/2 01-0	Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	Planspiele; Bearbeitung praxisrelevanter Probleme in jeweils einjährigen Projekten; Im Grund- und Hauptstudium: Interviews mit Unternehmen, Datenanalyse, Erarbeitung von Gutachten zu aktuellen Problemen; Interdisziplinäre Ausrichtung
<b>Universität Bayreuth</b> 95440 Bayreuth Tel: 09 21/55-1	Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	Sechsmonatiges Pflichtpraktikum, durch das Praktikantenamt vermittelt; zusätzlich Auslandspraktika möglich, praxisnahe Lehrinhalte, Unternehmensplanspiele, praxisrelevante Projekte, immenses Angebot an Fremdsprachen

**Dieter Saalfrank, Diplom-Kaufmann,  
Absolvent der Universität Bayreuth**

Als Dieter Saalfrank sich bei seinem heutigen Arbeitgeber bewarb, wusste er bereits, auf was er sich einlassen wollte: „Wir haben öfter mal Unternehmen besucht – so eben auch Loewe Opta in Kronach.“ Hauptvorteil der Betriebsbesichtigungen und Praktika für den Studenten ist der Einblick in das Wirtschaftsleben: „Man lernt Abläufe kennen und entwickelt ein Gefühl dafür. Das muß nicht bedeuten, daß man später dort einen Job bekommt, wo man ein Praktikum gemacht hat.“

Saalfrank beschäftigte sich in Diplomarbeit und Praktika noch mit Handelsproblemen, nach dem Studium stieg er 1984 bei Loewe Opta im Personalmanagement ein. Heute ist er Leiter des Personal- und Sozialwesens – und nach wie vor von seiner Alma Mater überzeugt: „Wenn ich für meinen Bereich jemanden einstellen möchte, wende ich mich direkt an den zuständigen Lehrstuhl in Bayreuth. Damit habe ich die besten Erfahrungen.“



**Legale Spionage**

## Ran an die Arbeit

In Dortmund entsteht ein Technologiepark, in dem gänzlich neue Wege in der Managerausbildung beschritten werden sollen.

Daniel Goedevert hat sich ein ungewöhnliches Vorbild für seine geplante europäische Managerakademie gesucht: „Die Ausbildung soll sich am dualen Berufsbildungssystem orientieren, in dem Lehrlinge gleichzeitig in Schule und Betrieb ihr Handwerk lernen.“

Diesen praxisbezogenen Ansatz möchte Goedevert nun auf die akademische Ausbildung übertragen. Dazu will er auf einem ehemaligen britischen Kasemengelände in Dortmund ein Institut gründen, das Herzstück eines geplanten Technologieparks sein soll.

Rund um die Akademie sollen sich Unternehmen ansiedeln und branchenübergreifend an der Ausbildung der zukünftigen Manager beteiligen. Einige Unternehmen, darunter zwei internationale Konzerne, haben schon Interesse angemeldet.

**Ausgewählte Studiengänge für Ingenieure**

Ort	Studienfächer	Besonderheiten
<b>Universität Karlsruhe (TH)</b> Kaiserstr. 12 76133 Karlsruhe Tel: 07 21/6 08-0	Bauingenieur-/Vermessungswesen, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschafts- ingenieurwesen	26 Wochen Praktika in der Industrie für fast alle Fächer vorgeschrieben, viele Professoren mit Praxiserfahrung und Industriekontakten, Aufträge aus der Wirtschaft
<b>TU Braunschweig</b> Postfach 3329 38023 Braunschweig Tel: 05 31/3 91-0	Bauingenieur-/Vermessungswesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschi- nenbau, Wirtschaftsingenieurwesen	Praktika in allen Fächern vorgeschrieben; praxisbezogene Forschungsprojekte, zum Beispiel mit VW oder der DLR; Technologie-Kontaktstelle; vermittelt Kontakte zwischen Forschung und Industrie und koordiniert den internationalen Wissenschaftler- und Praktikantenaustausch
<b>Fachhochschule Furtwangen</b> Gerwigstr. 11 78120 Furtwangen Tel: 0 77 23/9 20-0	Elektronik, Feinwerktechnik, Ingenieur-Informatik, Mikrosystemtechnik, Product-Engineering	Teamteaching: Studenten planen und führen Projekte in einem Unternehmen durch; Projektstudium in drei Semestern, meist Industrieaufträge; Unternehmens-Exkursionen; regelmäßige Veranstaltungen mit Absolventen; Angebot einer viersemestrigen Fremdsprachen-ausbildung für Ingenieure
<b>Fachhochschule Hamburg</b> Winterhuder Weg 29 22085 Hamburg Tel: 0 40/2 91 88-0	20 Ingenieur-Studiengänge, unter anderem: Chemieingenieur- wesen, Elektrotechnik, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Softwaretechnik, Technische Informatik	Beratungsaufträge aus der Wirtschaft, Institut für Hochschule-Wirtschaft organisiert Praktika im Ausland und High-Tech-Workshops in Maschinenbau und Elektrotechnik; Doppelstudium in Großbritannien oder den Niederlanden möglich

Hilfestellung bei dieser neuartigen Managerausbildung wird die international anerkannte französische Spitzen-Ecole Hautes Etudes Commerciales/Paris leisten. „Sie wird der Dortmunder Akademie ihren Namen geben und auch die Abschlusssertifikate ausstellen“, freut sich Goeudevert über seinen Verhandlungserfolg und über das Renommee, das seine Schule dadurch erhält: „Jeder erfolgreiche Absolvent wird über das Diplom einer Grande Ecole verfügen.“ Die Franzosen sind an der Zusammenarbeit sehr interessiert, weil sie sich davon Anregungen für ihre ebenfalls arg praxisfame Ausbildung versprechen. Gelingt das Dortmunder Experiment, wollen sie es nach Frankreich rückübertragen.

Nachdem Goeudevert als Anschubfinanzierung 150 Millionen Mark von der Europäischen Kommission aus einem Strukturförderungstopf in Aussicht gestellt wurden und Gespräche über weitere Finanzhilfen durch das Land Nordrhein-Westfalen angelaufen sind, bereitet der Esse-

ner Pädagogikprofessor Andreas Gruschka die Gründungsakte der Dortmunder Ecole vor.

Sie soll folgende Prinzipien vorschreiben:

- Schwerpunkt des Studiums ist die Arbeit an Forschungsstudien und in Projektgruppen, an denen auch Mitarbeiter der Unternehmen teilnehmen.
- Die Ausbildung muß Teil der Unternehmenspraxis sein.
- Jeder Dozent der Akademie muß im Verlauf eines sechsjährigen Zyklus ein praktisches Projekt und ein Forschungsprojekt betreuen und zeitweise einen verantwortlichen Posten in einer Stabsstelle eines Unternehmens bekleiden.
- Über die Ergebnisse der Projekte ist öffentlich Rechenschaft abzulegen.
- Professuren werden zeitlich beschränkt, um immer wieder neuen Dozenten mit neuen Ideen eine Chance zu geben.

Schon arbeiten Architekten an ersten Entwürfen für eine Umgestaltung des Kasemen-



areals. Neben Wohnungen für Mitarbeiter und Studenten sind auch Läden, Kneipen und Restaurants geplant, in denen sich Theoretiker und Praktiker nach Dienstschiuß treffen können. Die Heimcomputer in den Wohnungen werden miteinander vernetzt, so daß jeder Bewohner ständig mit seinen Mitarbeitern kommunizieren kann und außerdem Zugriff auf einen internen Großrechner bekommt. „Wenn alles klappt“, meint Goeudevert, „können Schule und Park in zwei bis drei Jahren ihre Pforten öffnen.“

**Die Sperraktion**

GRE-Mitglieder sind Querdenker, Kritiker, auf keinen Fall Querulanten, dafür aber immer Optimisten und Konstruktivisten. Sie erheben das Wort, wenn sie etwas zu sagen haben. Auf dieser Seite 8 wollen wir - auch zukünftig - solche bemerkenswerte Wortmeldungen abdrucken. Das betrifft auch Gegenmeinungen, die die Redaktion erreichen. Die beiden heutigen Abdrucke (auszugsweise) haben die "Last-minute"-Sperraktionen der bayerisch-gesteuerten Antiwärmeschutz-Agitation zum Gegenstand.

Brief von GRE-Vorstandsmitglied  
Horst Diekmann, Hannover, an  
Bundeskanzler Kohl. Datum 5.1.1993.



Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

aus Pressemeldungen geht hervor, daß die Verabschiedung der Wärmeschutzverordnung auf Betreiben der Minister Spranger und Waigel auf der Kabinettsitzung am 15.12.1992 nicht behandelt worden ist. Die Begründung soll sein, daß noch Einwände aus der Architektenschaft und der Ziegelindustrie überprüft werden müßten. Die Anhörung der betroffenen Kreise war bereits am 25.06.1992; wer jetzt noch prüfen muß, der hat geschlafen.

Zu dem von Minister Spranger vorgeschobenen Kostenargument haben wir Frau Minister Schwaetzer am 20.11.1992 eine vergleichende Kostenuntersuchung zugeleitet: die zu erwartenden Baukostensteigerungen im Wohnungsbau liegen lediglich zwischen 2 und 4 %!

An Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, richten wir die Bitte, dafür zu sorgen, daß die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden von der Bundesregierung endlich verabschiedet wird.

Dipl.-Vw. Horst Diekmann

Brief von GRE-Mitglied Ernst Roschild, Hanau,  
an DIE ZEIT, die am 27.11.1992 einen total  
dilettantischen Artikel im Sinne einer Gruppe  
von Architekturprofessoren veröffentlichte.



Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Lilly Thum & Taxis hat dem Anliegen unserer Regierung, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahr 2005 um 25% zu reduzieren, einen schlechten Dienst erwiesen. Sie hat, wenn überhaupt, schlecht recherchiert oder, was nahe liegt, diesen Artikel "im Auftrag" verfaßt. Die Architekturprofessoren hinter dieser Aktion sind gefordert, den Text der WSVO zu lesen, denn dort ist grundsätzlich der Energiebedarf der zu entwerfenden Gebäude definiert, dem Architekten ist für den Entwurf freie Hand gelassen.

~~Auf demselben Weg, den ich im Bereich Architektur neben dem "Bilderrat" der Energiekonzerne in der "Zeitung" des Energiehauptverbands "Werner" im Schilde habe, in Zukunft bei Architekturwettbewerben, wo es um die Baubedingungen, die sich aus dem Energiebedarf und der Heizkosten als Kernaussagen der Beurteilung der eingereichten Arbeiten bindend vorzuschreiben.~~

Ernst Roschild

**Der Bund deutscher Architekten****Verein von Künstlern?**

"Der Bund deutscher Architekten - B. D. A. bezweckt die Vereinigung der ihren Beruf als Künstler ausübenden deutschen Architekten ..."

Quelle: "Satzungen des Bundes Deutscher Architekten, aufgestellt in der begründenden Versammlung in Frankfurt a. Main am 21. Juni 1903"

**Spranger am Pranger?**

Die neue WSVO-Verabschiedung wurde von den CSU-Ministern Waigel und Spranger zweimal von der Tagesordnung des Kabinetts geholt. Hierzu DER SPIEGEL, Auszug aus 1/93:

"Ihr auffälliges Interesse an einem längst überfälligen bautechnischen Regelwerk wissen die CSU-Wortführer nachdrücklich zu begründen: Die neue Vorschrift mache das Bauen teuer, das passe weder zur schlaffen Konjunktur noch zur angespannten Situation am Wohnungsmarkt.

Doch in Wahrheit stecken handfeste regionale, lokale und auch private Interessen dahinter. . .

Spranger kümmerte sich schon um die Wärmeschutzverordnung, als er noch Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium war und auf dem Stuhl der Bauministerin seine Parteifreundin Gerda Hasselfeldt.

Der Inhaber des Tonwerkes Ansbach, schrieb Spranger 1990 an die "liebe Gerda", habe ihm Bedenken der Ziegelindustrie gegen die geplanten Wärmenormen vorgetragen. . .

Das Tonwerk Ansbach liegt im Wahlkreis des CSU-Mannes Spranger.

Die bayerische Ziegelindustrie wurde auch selbst beim Wirtschaftsminister tätig. Um ihren Einwänden Nachdruck zu verleihen, verwiesen die Verbandslobbyisten auf eine Polit-Paten: Auf Wunsch von "Herrn Dr. Dollinger" dienten sie weitere Unterlagen an.

Dessen Interessen aber sind noch eindeutiger auszumachen als die Sprangers. Frau Dollinger besitzt eine Ziegelei".

**IMPRESSUM**

Herausgeber: GRE Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e.V.  
Theodor-Heuss-Platz 7  
1000 Berlin 19

Redaktion: Dietrich Mardo  
Verlag: BAUCOM Verlag für Marketing und Kommunikation  
Lilienstraße 20, 6737 Böhl-Iggelheim

LA.: GRE - INFORM  
Nr. 1 | JAN '94



Robert Schumacher MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für  
Städtebau und Wohnungswesen

- 5. Jan. 1995

Ern. ....

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 24 89

Den Teilnehmerinnen und  
Teilnehmern  
an der öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Städtebau  
und Wohnungswesen  
am 15. November 1994

Düsseldorf,

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Protokoll der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 15. November 1994 zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

Sollten aus Ihrer Sicht noch ergänzende Stellungnahmen erforderlich sein, darf ich Sie bitten, diese alsbald den beteiligten Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schumacher

F.d.R.

*Knepp*  
Angestellte

Anlage